KAMMERaktuell

Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Aktuelle Themen

Kammerversammlung mit Vorstandswahl

Am 27. März 2017 wird die diesjährige Kammerversammlung in Dresden stattfinden. Zur Wahl zum Kammervorstand stehen 11 Kandidatinnen und Kandidaten. Die vollständige Tagesordnung und die Vorstellungen der Kandidaten zur Vorstandswahl finden Sie ab.

Das Rechtsanwaltsversorgungswerk informiert

Zur Beitragsfestsetzung und Möglichkeiten der Anpassung der Beitragssätze des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerks finden Sie aktuelle Informationen ab

Neujahrsempfang der RAK Sachsen

Zum traditionellen Neujahrsempfang begrüßte der Präsident der RAK Sachsen über 200 Vertreter aus Anwaltschaft, Justiz, Politik und Verwaltung. Zudem schloss die RAK Sachsen einen Freundschaftsvertrag mit der Rechtsanwaltskammer Kraków

Seite 17

Zur Rechtswirksamkeit elektronischer Rechnungen

Können Rechtsanwälte rechtswirksam einfache elektronische Rechnungen an die Mandantschaft versenden? - Zur Vereinbarkeit von § 14 Abs. 1 und 3 UStG im Hinblick auf die Erfordernis einer Unterschrift bei der Vergütungsabrechnung gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 RVG





Rechtsanwaltskammer Sachsen 01099 Dresden | Glacisstraße 6 Telefon: 0351 318 59 0 Telefax: 0351 336 08 99 E-Mail: info@rak-sachsen.de

Aus dem Inhalt

EDITORIAL		3
AKTUELL	Einladung zur Kammerversammlung 2017	5 11 11
ENTWICKLUNGEN	Die baubegleitende Mediation - ökonomische Argumente für ihren Einsatz Gebührensplitter	14
BERICHTE	Neujahrsempfang der RAK Sachsen	
MITTEILUNGEN	Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit nach der BFH-Rechtsprechung Vermittlungsverfahren der Landeszahnärztekammer Sachsen	22
FACHANWALTSCHAFTEN	Besetzung der Fachanwaltsausschüsse der RAK Sachsen – Bewerberaufruf	24
BERUFSRECHT	Beschlüsse der 3. Sitzung der 6. Satzungsversammlung	24
RECHTSPRECHUNG		25
FORUM	Zur Wirksamkeit einfacher elektronischer Rechnungen	26
AUS- & WEITERBILDUNG	Termine Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte 2017	28 29 30
TERMINE & VERANSTALTUNGEN	Neues aus dem Seminarwesen	
PERSONALIEN		33
BUCHBESPRECHUNGEN		36
ANZEIGEN		37
KONTAKT		62
IMPRESSUM		63
SEMINARTEIL	Ah Se	eite 41

Diesem Heft liegen die Materialien zur Kammerversammlung 2017 und die Mitteilung zum Kammerbeitrag 2017 bei.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der ersten Ausgabe der KAMMERaktuell 2017 laden wir Sie zur diesjährigen Kammerversammlung ein, die am 27. März 2017 in Dresden stattfindet. Die Materialien zur Kammerversammlung finden Sie in der Anlage zu diesem Heft.

Ein Tagesordnungspunkt ist die Wahl des Vorstands der Rechtsanwaltskammer. Aller Voraussicht nach wird dies die letzte reine Präsenzwahl sein. Denn in dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe ist vorgesehen, dass die Wahlen zum Kammervorstand zukünftig als Briefwahlen stattfinden sollen, wenn auch mit der Möglichkeit, dass der den Kammermitgliedern übersandte Stimmzettel auch in der Kammerversammlung abgegeben werden kann (§ 64 Abs. 1 BRAO-E). Die Hauptversammlung der BRAK hatte sich hingegen für ein "Optionsmodell" dergestalt ausgesprochen, dass es den einzelnen Kammern überlassen bleibt, in ihrer Geschäftsordnung für die Wahlen zum Vorstand die persönliche Ausübung des Stimmrechts nach § 88 Abs. 2 BRAO oder eine Ausübung des Stimmrechts durch Briefwahl vorzusehen und auch eine elektronische Wahl zuzulassen.

Auch sonst enthält der Gesetzentwurf einige durchaus gravierende Regelungen zum anwaltlichen Berufsrecht und wird daher zu Recht auch als "kleine BRAO-Novelle" bezeichnet. Eine im Entwurf noch vorgesehene Öffnung des RDG bei grenzüberschreitender Rechtsberatung konnte durch die BRAK bereits abgewendet werden. So soll ein im Ausland ansässiger Rechtsdienstleister jedenfalls dann, wenn Gegenstand der Rechtsdienstleistung deutsches Recht ist, den nationalen Schutzvorschriften des Berufsrechts der rechtsberatenden Berufe unterliegen. Damit soll gewährleistet sein, dass die hohen Qualitätsstandards, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Rechtsdienstleister zu erfüllen haben, nicht durch Angebote ausländischer Anbieter, die keiner nationalen Kontrolle mehr unterlägen, unterlaufen werden können.

In dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung waren Regelungen zum Nachweis von Kenntnissen im Berufsrecht im Zusammenhang mit der Zulassung zur Anwaltschaft (§ 43e BRAO-E) und zur Ermächtigung der Satzungsversammlung zur Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht (§ 59b Abs. 2 lit h BRAO-E) enthalten. In dem seit Januar 2017 vorliegenden Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sind diese Vorschriften nun weggefallen. So soll von einer gesetzlichen Verpflichtung für Rechtsanwälte, spätestens im ersten Jahr nach ihrer Zulassung an einer Fortbildungsveranstaltung von 10 Stunden über das anwaltliche Berufsrecht teilzunehmen, abgesehen werden. Unbestreitbare Defizite bei den Kenntnissen des anwaltlichen Berufsrechts sollten vielmehr durch eine verbesserte Ausbildung im Studium oder im



Referendariat abgestellt werden. Für eine generelle Festlegung konkreter Fortbildungspflichten für alle Rechtsanwälte durch die Satzungsversammlung über die ohnehin für Fachanwälte schon im Einzelnen bestimmten Fortbildungspflichten hinaus wird kein Bedürfnis gesehen. Entschieden ist bisher noch nichts, nachdem der Rechtsausschuss den Tagesordnungspunkt inzwischen wiederholt vertagt hat.

Da nach derzeitiger Rechtslage besondere elektronische Anwaltspostfächer nur für jedes im Gesamtverzeichnis eingetragene Mitglied einer Rechtsanwaltskammer nach § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO eingerichtet werden können, Rechtsanwaltskapitalgesellschaften aber nicht im Gesamtverzeichnis nach § 31 BRAO geführt werden, setzt sich die BRAK dafür ein, in die in § 59m Abs. 2 BRAO enthaltene Aufzählung der sinngemäß auf Rechtsanwaltsgesellschaften anwendbaren Vorschriften auch § 31 BRAO aufzunehmen, damit auch die Rechtsanwaltskapitalgesellschaften am Elektronischen Rechtsverkehr beteiligt und auch für sie besondere elektronische Anwaltspostfächer eingerichtet werden können.

Mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach wollen wir uns auch auf der Kammerversammlung am 27.03.2017 befassen. Sie werden praktische Hinweise u.a. zur Registrierung, zum Versand signierter Dokumente über das beA und den Umgang mit der Signaturkarte ("beA-so geht's!") erhalten. Ein Grund mehr für alle Kolleginnen und Kollegen, an der Kammerversammlung teilzunehmen. Wir freuen uns auf Ihr zahlreiches Erscheinen.

Mit besten kollegialen Grüßen

Ihr

Dr. Detlef Haselbach Präsident

Einladung zur Kammerversammlung 2017

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

hiermit lade ich Sie gemäß § 85 BRAO zur diesjährigen Kammerversammlung ein, die am

Montag, den 27. März 2017, 14:00 Uhr,

im Plenarsaal der Sächsischen Landesärztekammer, Schützenhöhe 16, 01097 Dresden, stattfinden wird.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Sachsen
- 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3. Grußwort des Sächsischen Staatsministers der Justiz
- 4. Jahresbericht des Präsidenten der RAK Sachsen für 2016
- 5. Aussprache zum Jahresbericht des Präsidenten
- 6. Kassenbericht des Schatzmeisters
- 7. Aussprache zum Kassenbericht des Schatzmeisters
- 8. Rechnungsprüferbericht
- 9. Beschlussfassung über Bestätigung des Kassenberichts des Schatzmeisters
 - Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2016
- 10. Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen
- 11. "beA so geht´s!"; Vortrag zur Funktionsweise des beA
- 12. Nachtragshaushalt 2017 und Beschlussfassung
- 13. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2018
- 14. Haushaltsplan 2018 und Beschlussfassung
- 15. Wahl der Rechnungsprüfer
- 16. Beschlussfassung über die Änderung der Entschädigungsordnung
- 17. Beschlussfassung über die Änderung der Gebührenordnung
- 18 Verschiedenes

Der Jahresbericht des Präsidenten, der Schatzmeisterbericht und die Beschlussvorlagen liegen dieser Ausgabe von KAMMERaktuell bei. Sie haben die Möglichkeit, das Identifizierungsverfahren für die Ausstellung der beA-Signaturkarte vor Ort durchzuführen. Bitte bringen Sie dazu die Antragsunterlagen und Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung (nicht älter als 3 Monate) mit.

Nach der Kammerversammlung laden wir Sie zu einem gemeinsamen Abendessen vom Buffet im Foyer der Sächsischen Landesärztekammer ein. Bitte teilen Sie auf der beiliegenden Faxvorlage bis zum 13. März 2017 mit, ob Sie teilnehmen werden. Für eine Kinderbetreuung ist gesorgt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. D. Haselbach Präsident

Vorstellung der Kandidaten für die Wahl zum Vorstand am 27. März 2017

Für die Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen bewerben sich folgende Kandidatinnen und Kandidaten bei 11 zu wählenden Vorstandsmandaten (Auflistung in alphabetischer Reihenfolge):

Dr.	Stephan	Cramer	Dresden
	Sabine	Fuhrmann	Leipzig
Dr.	Detlef	Haselbach	Dresden
Dr.	Christian	Klostermann	Zwickau
	Philipp	Lange	Leipzig
Dr.	Christoph	Möllers	Dresden
	Gerhild	Sailer	Leipzig
	Franz Josef	Schillo	Dresden
	Alexandra	Weiß	Dresden
	Uwe	Winkler	Dresden
	René	Zich	Görlitz

Die Kurzvorstellungen der Kandidaten finden Sie nachfolgend sowie in dem Beiheft "Materialen zur Kammerversammlung"

Dr. Stephan Cramer MM

geboren am 12.02.1961 in Hagen/Westfalen

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Zertifizierter Mediator



Beruflicher Werdegang

- Rechtsanwalt seit 1993
- 1993 1995 Redeker Schön Dahs & Sellner, Bonn
- 1995 2014 CSC Cramer von Clausbruch Rechtsanwälte PartG, Dresden
- 2014 dato Heimann Hallermann Rechtsanwälte PartGmbB, Dresden
- Mediator seit 2002, Master of Mediation (MM) seit 2014

Mitgliedschaften/Sonstiges

- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Baurecht und des Deutschen Baugerichtstages
- Gründungsmitglied des Verbandes der Bau- und Immobilienmediatoren
- Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen
- Vorsitzender der Zulassungsabteilung
- Vorsitzender der Berufsrechtsabteilung II

Berufspolitische Ziele

Die Tätigkeit im Vorstand der RAK Sachsen für die Anwaltschaft in Sachsen würde ich gerne fortsetzen. Ich habe erlebt, dass die Tätigkeit (z.B. durch Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben) dazu beitragen kann, die Interessen und die Stellung der Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege gegenüber der Legislative in Sachsen und im Bund erfolgreich zu verteidigen.

Und es ist gut zu sehen, dass die Tätigkeit in den Abteilungen des Vorstandes dazu beitragen kann, Kollegen, die z.B. wirtschaftlich in Not geraten sind, beratend zur Seite zu stehen und so den Widerruf der Zulassung zu vermeiden oder berufsrechtliche Verfehlungen im Rahmen der Selbstverwaltung mit Augenmaß zu ahnden und nur in Ausnahmefällen das Verfahren an die Justiz abzugeben.

Die Pflege der Kontakte zu und der fachliche Austausch mit den Anwaltskammern der Nachbarländer Polen und Tschechien war und ist mir ein Anliegen.

Ich verstehe die Tätigkeit des Vorstandes und damit auch meine Tätigkeit im Vorstand als Dienstleistung und Unterstützung für die Rechtsanwälte in Sachsen und den Justizstandort Sachsen. Die für die Selbstverwaltung der Rechtsanwälte notwendige Qualität dieser Dienstleistung möchte ich auch in den nächsten Jahren mit gewährleisten.

Sabine Fuhrmann

geboren am 26.09.1979 in Halberstadt



Beruflicher Werdegang

- 1998 2005 Studium (Leipzig) und Referendariat (Zwickau) in Sachsen
- seit 2006 Zulassung als Rechtsanwältin
- 2006 2010 Tätigkeit in Großkanzleien in Leipzig, Berlin, London
- 2010 2011 Leiterin der Rechtsabteilung in einem IT-Unternehmen (Leipzig/Berlin)
- seit 2011 Managing Partner bei Spirit Legal LLP
- seit 2016 Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht

Anwaltsbezogene und andere Mitgliedschaften

- Leipziger Anwaltverein e.V.
- Deutscher Anwaltverein Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht
- Deutscher Anwaltverein Arbeitsgemeinschaft Handels- und Gesellschaftsrecht
- Deutscher Anwaltverein Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie
- Deutscher Anwaltverein Arbeitsgemeinschaft Internationales Recht
- Mitglied im Dienstleistungsausschuss der IHK zu Leipzig
- Vorsitzende des Startup Club Leipzig e.V.

Berufspolitische Ziele

- Fortentwicklung der Anwaltschaft und des Berufsrechts unter den Herausforderungen der Industrie 4.0 und neuen Rechtsdienstleistungsmodellen
- Datenschutz und Datensicherheit in der Anwaltschaft
- Aus- und Weiterbildung von jungen Rechtsanwälten, Förderung von Spezialisierung

Weitere Informationen unter https://www.spiritlegal.com/de/ueber-uns/sabine-fuhrmann.html

Dr. Detlef Haselbach

geboren am 18.04.1954 in Bielefeld, verheiratet



Beruflicher Werdegang

- 1972 Abitur am Helmholtz-Gymnasium in Bielefeld
- ab 1974 Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten in Kiel und Bielefeld
- 1980 Promotion an der Universität Bielefeld
- 1981 1986 Richter beim Landgericht in Hamburg
- 1986 Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und Eintritt in die Sozietät Heimann & Partner beim Oberlandesgericht in Hamm
- 1993 Zulassung als Rechtsanwalt beim Landgericht und Oberlandesgericht Dresden, Schwerpunkte: Handels- und Wirtschaftsrecht, Immobilienrecht

Mitgliedschaften/Sonstiges

- seit 2001 Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen
- seit 2015 Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen
- Mitglied im BRAK-Ausschuss Abwicklungen und Vertretungen und im BRAO-Ausschuss der BRAK

Berufspolitische Ziele

Die Rechtsanwaltskammern vertreten die Interessen ihrer Mitglieder, aber auch der Mandanten (Verbraucher) und der Gesellschaft als Ganzes. Sie tun dies, anders als es bei einer staatlichen Verwaltung der Fall wäre, ausschließlich über die Mitgliedsbeiträge der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und in erheblichem Umfange in ehrenamtlicher Tätigkeit, womit sie zugleich den steuerzahlenden Bürger entlasten. Ohne eine selbstverwaltete, unabhängige Anwaltschaft, die ihrer Funktion als Organ der Rechtspflege gerecht wird (§ 1 BRAO), ist ein Rechtsstaat nicht denkbar. Die anwaltliche Selbstverwaltung gilt es gegen alle, insbesondere staatliche Eingriffe zu verteidigen. Auch daran möchte ich als Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen in den kommenden Jahren weiterhin mitwirken dürfen.

Dr. Christian Klostermann

geboren 05.02.1964 in Fulda, verheiratet, 3 Kinder Rechtsanwalt und Fachanwalt für Informationstechnologierecht



Beruflicher Werdegang

- Studium in Marburg, Frankfurt am Main und University of Keele/Großbritannien
- Promotion 1998 in Mannheim
- Zulassung zur Rechtsanwaltschaft 27.02.1995
- von 1995 bis 1999 zugelassen am Landgericht Mühlhausen/Thüringen
- 10/99 05/2000 Erziehungsurlaub
- seit 15.05.2000 tätig als selbständiger Rechtsanwalt in eigener Kanzlei in Zwickau
- seit 2007 Fachanwalt für Informationstechnologierecht

Mitgliedschaften/Sonstiges

- Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Mitarbeit in der Berufsrechtsabteilung und Vergütungsrechtsabteilung
- Mitglied des Fachanwaltsausschusses für den Fachanwalt für Informationstechnologierecht der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Berufspolitische Ziele

Berufspolitisch möchte ich mich für die Stärkung der Anwaltschaft als freier und unabhängiger Beruf engagieren. Die rechtlichen wie wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unseres Berufes sind durch die Kammern aktiv mitzugestalten. Aktuell müssen die Interessen der Anwaltschaft bei Einsatz von Legal Tech und bei der weiteren Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs gewahrt werden, wofür ich mich besonders einsetzen möchte.

Philipp Lange

geboren 1983 in Leipzig, verheiratet, 1 Kind



Beruflicher Werdegang

- seit 2011 selbständiger Rechtsanwalt in Leipzig
- seit 2012 Dozent im Bereich Rechtslehre betriebswirtschaftlicher Seminare tätig
- seit 2015 Fachanwalt für Verkehrsrecht

Mitgliedschaften/Sonstiges

- Leipziger Anwaltverein e.V.
- ARGE Verkehrsrecht
- ARGE Strafrecht
- Leipziger Strafverteidigerverein e.V.
- DGfR e.V.
- Deutsch-Britische Juristenvereinigung e.V.

Berufspolitische Ziele

Seit über 5 Jahren bin ich als Rechtsanwalt tätig. Neben dem täglichen Anwaltsgeschäft als Verkehrs- und Strafrechtler interessiere ich mich sehr für die Fragen des anwaltlichen Berufsrechts. Als Vorstandsmitglied will ich in der Abteilung "Berufsrecht" mitwirken, um dem starken Status der Kammer in ihrer Aufgabe der anwaltlichen Selbstverwaltung weiter gerecht zu werden. Mir ist es ebenfalls ein Anliegen, die Referendarausbildung und Ausbildung unseres Fachpersonals zu unterstützen und weiterzuentwickeln. Als Vorstandsmitglied in kommender Legislatur werde ich mit Engagement und - davon gehe ich aus - Freude die Kammer in den anfallenden Aufgaben unterstützen, um so die Außendarstellung der Anwaltschaft weiter zu pflegen und zu fördern.

Die Kammer gewährleistet die Selbstverwaltung der Anwaltschaft. Dieses Gut muss mit Weitblick gesichert werden. Dafür stelle ich mich am 27. März 2017 zur Wahl in den Kammervorstand.

Dr. Christoph Möllers

geboren 26. Januar 1959 in Bochum



Beruflicher Werdegang

- Rechtsanwalt seit 1989
- Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Mitgliedschaften/Sonstiges

- Mitglied im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen seit 2001
- Mitglied im BRAK-Ausschuss Berufsausbildung
- Beauftragter des Vorstandes für die Berufsausbildung seit 2001
- Vorsitzender der Ausbildungsabteilung und Vermittlungsabteilung

Berufspolitische Ziele

Schwerpunkte meiner berufspolitischen Arbeit sollen auch weiterhin die Bereiche Berufs- und Juristenausbildung sowie die Vermittlung bei Streitigkeiten unter Rechtsanwälten bzw. mit ihren Mandanten sein. Die Berufsausbildung steht auch weiterhin vor der Herausforderung, den erheblichen

Bewerbermangel zu bewältigen. Die Umsetzung der neuen ReNoPat-VO und die Werbung für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten sind dabei wesentliche Bestandteile. Zudem möchte ich meine Tätigkeit in der Vermittlungsabteilung gerne fortsetzen.

Gerhild Sailer geboren am 24.02.1950



Beruflicher Werdegang

- 1968 1972 Studium der Rechtswissenschaften an der Friedrich-Schiller-Universität in Jena
- 1972 1991 nach Abschluss des Studiums als Justitiar in verschiedenen Unternehmen der Wirtschaft tätig
- seit 1991 Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und seit 1991 in eigener Kanzlei, ausgerichtet auf das Familien-, Erb- und Arbeitsrecht, tätig

Mitgliedschaften/Sonstiges

• seit 1993	Mitglied des Vorstandes der RAK Sachsen, hier Vorsitzende der Berufsrechtsabtei-
	lung I und Mitglied der Arbeitsgruppen Anwaltsaus- und Fortbildung sowie An-
	waltsgeschichte
1	

- seit 1997 Mitglied des Leipziger Anwaltvereins
- seit 2000 Mitglied der Vertreterversammlung des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerkes, seit 2007 stellv. Vorsitzende der Vertreterversammlung

Berufspolitische Ziele

Berufspolitisch ist mir wichtig, auch für künftige Entwicklungen den selbstverwalteten freien Anwaltsberuf sowie unsere besondere Stellung als Organ der Rechtspflege als Existenzgrundlagen unseres Berufsstandes zu verteidigen.

Franz-Josef Schillo

geboren am 19.05.1967 in Saarlouis, verheiratet.



Beruflicher Werdegang

- seit 1999 Anwalt in Dresden
- von 1999-2014 tätig bei Noerr LLP, zuletzt mit Verantwortung für den Bereich Strafrecht in Dresden und Frankfurt am Main
- seit 2014 selbstständiger Einzelanwalt mit eigener Strafrechtsboutique

weitere Angaben unter https://www.unternehmensverteidigung.eu/

Berufspolitische Ziele

Sicherung angemessener Anwaltsvergütung und Abwehr der Gebührensenkungsversuche durch Gerichte, Rechtspfleger und Versicherungen.

Sicherung qualifizierten Rechtsrats durch unternehmerisch tätige und angemessen vergütete Anwälte gegen deutsche und europäische Einschränkungsversuche.

Sicherstellung der frühestmöglichen Einschaltung von Anwälten in Straf- und Ordnungswidrigkei-

tenverfahren und Erweiterung der dortigen Rolle der Anwälte.

Erweiterung der Öffentlichkeitsarbeit zur Verstärkung des positiven öffentlichen Bildes der Anwaltschaft und zur Abwehr der zunehmenden Einschränkungsversuche anwaltlicher Rechte.

Vertiefung der Zusammenarbeit mit anderen Rechtsanwaltskammern, insbesondere in Sachsen-Anhalt und Thüringen zur Durchsetzung der Interessen der sächsischen Anwaltschaft auf Bundesebene.

Alexandra Weiß

geboren 1968, Vöcklabruck/Österreich



Beruflicher Werdegang

- Studium der Rechtswissenschaften in Regensburg und Aberdeen/Schottland
- 1995 2000 Rechtsanwältin und Syndicus in München und Dresden
- seit 2001 selbständige Rechtsanwältin in Dresden, bis 2016 Partnerin bei Zwade Mulansky Rechtsanwälte GmbH
- seit 2007 Fachanwältin für IT-Recht

Mitgliedschaften/Sonstiges

- seit 2012 Mitglied im Ausschuss IT-Recht der BRAK, jetzt Vorsitzende
- seit 2013 Mitglied des Vorstandes der RAK Sachsen, seit 2015 zugleich Vizepräsidentin sowie zugleich Mitglied in den Abteilungen Berufsrecht II und Fachanwaltschaften und in den Arbeitsgruppen Öffentlichkeitsarbeit und Seminarwesen

Berufspolitische Ziele

Stärkung der anwaltlichen Unabhängigkeit und der anwaltlichen Tätigkeit, insbesondere durch Engagement für die Fachanwaltschaften als Qualitätsmerkmal und Weiterentwicklung der berufsrechtlichen Regelungen zur Sicherung einer modernen wettbewerbsstarken Anwaltschaft

Uwe Winkler

geboren am 21.07.1963 in Leisnig, verheiratet, 1 Kind



Beruflicher Werdegang

- Studium an den Universitäten Berlin und Tübingen
- 1. Staatsexamen 1996 in Tübingen
- 2. Staatsexamen 1998 in Dresden
- ab 1998 angestellter Rechtsanwalt Kanzlei MUNZ Rechtsanwälte
- seit 2005 Partner der Sozietät MUNZ Rechtsanwälte
- Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Mitgliedschaften/Sonstiges

- Anwaltverein Dresden
- ARGE Bau- und Immobilienrecht
- ARGE Mietrecht und Immobilien
- ARGE Insolvenzrecht und Sanierung

Berufspolitische Ziele

- Erhalt und Stärkung der anwaltlichen Selbstverwaltung als Grundlage der freien Berufsausübung und Erhalt der eigenständigen Versorgungswerke
- Beachtung der anwaltlichen Interessen in der Politik in Bezug auf die Tendenz zur Zulassung von Rechtsberatung und Rechtsvertretung für nicht anwaltlich tätige Personen und Vereinigungen
- Wahrung des Ansehens der Rechtsanwälte in der Öffentlichkeit durch Transparenz und Offenheit
- Stärkung der Kollegialität der Rechtsanwälte, auch durch Einhaltung und Durchsetzung des Berufsrechts

René Zich

geboren am 12.08.1973 in Görlitz, verheiratet



Beruflicher Werdegang

- 1993 bis 1998 Studium der Rechtswissenschaften an der Technischen Universität Dresden
- 1998 bis 2000 Referendariat beim Landgericht Görlitz
- 2000 Anwaltszulassung in Zittau
- 2000 bis 2001 tätig als Rechtsanwalt in der Kanzlei Dr. Merker, Zittau
- seit 2001 tätig als Rechtsanwalt in der Kanzlei Jennißen Harren Lützenkirchen
- seit 2008 Partner der überörtlichen Rechtsanwaltspartnerschaft Jennißen und Partner mbB
- seit 2007 Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Mitgliedschaften/Sonstiges

- seit 2001 Mitglied des Oberlausitzer Anwaltsvereins
- seit 2013 Mitglied des Vorstandes der Rechtanwaltskammer Sachsen (Abteilung Berufsrecht und Gebührenrecht)

Berufspolitische Ziele

Ich möchte mich weiter in den Bereichen Berufsrecht und Gebührenrecht im Vorstand engagieren. Die Einbringung der beruflichen Interessen der Kolleginnen und Kollegen der Oberlausitz und des ostsächsischen Raumes liegt mir am Herzen. Dabei ist erneut die Anhebung der Gebühren (letzte Anhebung liegt bereits geraume Zeit zurück) auf die Tagesordnung zu bringen, um insbesondere für kleinere und mittlere Kanzleien unter Berücksichtigung steigender Kosten ein Auskommen zu sichern. Hierzu gehört neben der Einflussnahme im Kammerbezirk auch die Mitwirkung auf Bundesebene. Zur Sicherung des Qualitätsstandards in der Rechtsberatung ist darauf zu achten, dass im Kammerbezirk Qualifizierungen und Fortbildungen hochwertig und kostengünstig angeboten werden.

Achtung: Regelpflichtbeitragsfestsetzung durch das Sächsische Rechtsanwaltsversorgungswerk

Sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen,

wie Sie wissen, ist das Sächsische Rechtsanwaltsversorgungswerk Ihre berufsständische Versorgungseinrichtung und erhebt Pflichtbeiträge nach Maßgabe der Satzung.

Wer einkommensbezogene Beiträge zahlen möchte, weil er die Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht, kann dies bei uns beantragen. Hierfür ist allerdings ein Nachweis über das tatsächliche, relevante Einkommen des Mitglieds erforderlich. Bei selbständig tätigen Mitgliedern sind dies die Einkommensunterlagen des vorvergangenen Jahres und bei angestellten Mitgliedern die Jahresentgeltbescheinigung des Arbeitgebers aus dem laufenden Jahr (vgl. § 11 Abs. 2 der Satzung).

Nun kommt es immer wieder vor, dass solche Belege entgegen § 39 der Satzung nicht innerhalb der vom Versorgungswerk gesetzten Frist vorgelegt werden. Die Vorlage zur Abgabe von Belegen ist regelmäßig auf den 30.06. des laufenden Kalenderjahres befristet. Wer diese Frist nicht einhält, wird zum Regelpflichtbeitrag nach § 11 Abs. 4 der Satzung veranlagt.

Der Regelpflichtbeitrag beträgt aktuell monatlich 1.065,90 Euro. Im Jahr ergibt dies den Betrag von 12.790,80 Euro. Sie können sich vorstellen, dass auf diese Weise schnell hohe Beitragsrückstände entstehen können.

Wenn Sie zum Nachweis Ihres relevanten Einkommens Einkommensteuerbescheide vorlegen, sollten Sie darauf achten, dass diese keine Schätzbescheide sind. Solche Schätzbescheide der Finanzämter werden als Nachweis über Ihre Einkünfte nicht anerkannt. Nach der Rechtsprechung des SächsOVG¹ stellt der auf einer Schätzung nach § 162 AO beruhende Einkommensteuerbescheid des Finanzamts keinen geeigneten Nachweis der tatsächlichen Einkünfte des Antragstellers aus selbständiger Arbeit dar.

Wird daher der nach § 11 Abs. 4 der Satzung mangels ausreichender Belege ergehende Beitragsbescheid zum Regelpflichtbeitrag bestandkräftig, sind Sie verpflichtet, diesen Regelpflichtbeitrag jedenfalls für das aktuelle Jahr zu bezahlen. Dabei hilft auch nicht, nachträglich nach Bestandskraft einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens und/oder Rücknahme/Widerruf des Beitragsbescheids beim Versorgungswerk gemäß §§ 48, 49, 51 VwVfG zu stellen. Denn für solche Änderungen bestandskräftiger Beitragsbescheide gilt nicht das

1 Beschluss vom 08.08.2016 Az. 4 B 46/16

SächsOVG das Sächsische Kommunalabgabengesetz, weil es sich bei den Beiträgen zum Versorgungswerk um öffentlich-rechtliche Abgaben nach § 36 SächsKAG handelt. Folge dieser Rechtsprechung² ist, dass nicht das Verwaltungsverfahrensrecht zur Anwendung gelangt, sondern die Änderungsbestimmungen der Abgabenordung, nämlich der §§ 172 ff. AO über § 3 Abs. 1 Nr. 4c SächsKAG³.

Verwaltungsverfahrensgesetz, sondern

nach der jüngsten Rechtsprechung des

Nach der Abgabenordnung ist allerdings nur unter eng begrenzten Voraussetzungen eine Änderung bestandskräftiger Beitragsbescheide möglich, insbesondere, wenn die Tatsachen oder Beweismittel, die nachträglich bekannt werden, zu einem niedrigeren Beitrag führen sollen (vgl. § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO). Zwingende Voraussetzung dabei ist, dass den Beitragspflichtigen kein grobes Verschulden daran trifft, dass die (neuen) Tatsachen oder Beweismittel erst nachträglich dem Versorgungswerk bekannt werden. Von einem groben Verschulden ist aber regelmäßig auszugehen, wenn der Beitragspflichtige, der zwar nachträglich einen geänderten Einkommensteuerbescheid bekommen haben mag, die zur Beitragsveranlagung notwendigen Unterlagen, zum Beispiel Einkommensteuerklärungen oder Bestätigungen seines Steuerberaters nicht innerhalb der gesetzten Frist dem Versorgungswerk eingereicht hatte, so dass deswegen der Regelpflichtbeitragsbescheid nach § 11 Abs. 4 der Satzung ergehen musste.

Zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen ist das Mitglied regelmäßig gemäß § 149 AO verpflichtet, selbst wenn die Einkünfte gering sein sollten oder das Mitglied bereits einen Schätzbescheid des Finanzamts auf der Grundlage des § 162 AO erhalten hat. Ein solcher Schätzbescheid des Finanzamts enthebt das Mitglied nicht von seiner Verpflichtung zur Abgabe der Einkommensteuererklärung.

Neue Hinweispflichten zur außergerichtlichen Streitbeilegung

Bereits seit Anfang 2016 müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf ihren Websites einen Link zur europäischen Online-Streitbelegungsplattform sowie ihre E-Mail-Adresse angeben, wenn sie Online-Dienstverträge mit Verbrauchern anbahnen bzw. abschließen. Hierzu ist zum Jahresbeginn 2017 noch eine weitere Hinweispflicht getreten: Seit dem 1. Januar 2017 müssen alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwäl-

te auf ihren Websites und/oder in ihren

Mandatsbedingungen leicht zugänglich,

klar und verständlich auf die Möglich-

keit der Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor der zuständigen Verbraucherstreitbeilegungsstelle hinweisen. In bestimmten Fällen greift diese Pflicht bereits, bevor eine Streitigkeit entstanden ist; nachdem eine Streitigkeit entstanden ist, trifft sie alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Eine Übersicht zu den Hinweispflichten und ein Informationsblatt zu den neuen Hinweispflichten nach VSBG finden Sie unter www.rak-sachsen.de/aktuelles

² Urteil des SächsOVG vom 21.04.2015, 4

³ so auch SächsOVG Urteil vom 31.03.2014, 5 A 124/13, Tz. 37 ff.

Wir bitten um Nachsicht, dass wir die uns gegebenen Satzungsbefugnisse anwenden, denn wir haben einen gesetzlichen Versorgungsauftrag gegenüber unseren Mitgliedern zu erfüllen und können diesen nur erfolgreich umsetzen, wenn sich alle Mitglieder an die Satzungsbestimmungen halten.

In den Fällen, in denen Beitragsbescheide nach § 11 Abs. 4 der Satzung bestandskräftig werden, sind wir daher auch gehalten, Vollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen und ggf. auch Insolvenzanträge zu stellen. Seit dem Jahr 2015 haben wir in 14 Fällen Insolvenzantrag stellen müssen.

Vollstreckungsmaßnahmen des Versorgungswerkes lassen sich am ehesten vermeiden, wenn Sie frühzeitig Kontakt zu uns aufnehmen und ggf. rechtzeitig auch einen Rechtsbehelf gegen den Regelpflichtbeitragsbescheid nach § 11

Abs. 4 der Satzung einlegen. Denn, wie Sie wissen: "Das Recht ist für die Wachen geschrieben"⁴.

Mit freundlichen Grüßen -Ihr Vorstand -Dr. Thietz-Bartram Vorstandvorsitzender

4so schon im Römischen Recht: Scaevola, D. 42.8.24 a.E.: "ius ... vigilantibus scriptum est"

beA am Start! Aktuelles zum Anwaltspostfach

"Das beA steht in den Startlöchern, darf aber nicht starten" – das hatte die BRAK bereits Mitte September verkündet. Seitdem ist das beA-System einsatzbereit. Jedoch verhinderten zwei einstweilige Anordnungen des AGH Berlin die Inbetriebnahme. Zwei Anwälte hatten die BRAK auf diesem Weg verpflichtet, nicht ohne ihre ausdrückliche Zustimmung die für sie eingerichteten Postfächer zum Empfang freizuschalten. Die Sicherheitsarchitektur des beA lässt keine individuelle Freischaltung einzelner Postfächer zu; daher konnte das beA insgesamt nicht in Betrieb gehen.

In der Zwischenzeit geschah eine Menge: Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz stellte mit der Rechtsanwaltsverzeichnis und -postfachverordnung (RAVPV) den Auftrag der BRAK klar und verpflichtet Anwältinnen und Anwälte, das beA ab dem 1.1.2018 zu nutzen. Der AGH Berlin (BRAK-Mitt. 2016, 290) lehnte es – wegen der neuen Rechtslage – ab, eine dritte einstweilige Anordnung gegen die BRAK zu erlassen (vgl. zu beidem Nitschke, BRAK-Magazin 5/2016, 11 sowie PE Nr. 9-12/2016). Die BRAK beantragte umgehend die Aufhebung der beiden einstweiligen Anordnungen.

Und dann ... geschah erst einmal nichts. Nichts für ein Gerichtsverfahren Unübliches zumindest: Der AGH Berlin gewährte den Antragstellern eine Frist zur Stellungnahme zu den Aufhebungsanträgen. Die Frist wurde mehrfach verlängert. Für die BRAK und die Anwältinnen und Anwälte, die das beA lieber gestern als morgen nutzen würden, bedeutete das: Warten. Nun ist es endlich so weit: Der AGH Berlin hat mit Beschluss vom 25.11.2016 (BRAK-Mitt. 2016, 287;

PE Nr. 17/2016) entschieden, die beiden einstweiligen Anordnungen, die den Start des beA bislang verhinderten, aufzuheben. Das beA konnte also am 28.11.2016 starten!

Zu erreichen ist die beA-Webanwendung unter https://bea-brak.de. Zum Start benötigt man beAKarte, Kartenleser und SAFE-ID (ggf. bei der lokalen Rechtsanwaltskammer zu erfragen) – Erläuterungen dazu finden sich unter www.bea.brak.de und in den letzten Heften des BRAK-Magazins.

Neuer Newsletter zum beA

Zum Start des beA versorgt die BRAK Sie regelmäßig mit wichtigen Informationen zur Anwendung des Postfachs. Im neuen beA-Newsletter finden Sie Anleitungen und Tutorials, Tipps und Tricks zur Anwendung des beA und Informationen über Aktualisierungen und Erweiterungen des beA-Systems. Der beA-Newsletter kann unter www.brak. de abonniert werden.

Wichtige Information zum elektronischen Schutzschriftenregister

Seit Anfang 2016 gibt es das zentrale Schutzschriftenregister elektronische (§ 945a ZPO). Rechtsanwälte müssen Schutzschriften ab dem 1.1.2017 elektronisch zum Register einreichen (§ 49c BRAO). Das ist nach § 2 IV Schutzschriftenregister VO (SRV) mit qualifizierter elektronischer Signatur oder über einen "sicheren Übermittlungsweg" möglich. Ein sicherer Übermittlungsweg ist auch der Versand über das beA (§ 2 V Nr. 2 SRV). Der Nachweis, dass die Nachricht von einem Rechtsanwalt selbst versandt wurde, wird gem. § 20 III Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung

(RAVPV) allerdings erst ab dem 1.1.2018 verlangt (§ 32 II RAVPV). Wegen dieses Zusammenspiels von SRV und RAVPV können Schutzschriften erst ab dem 1.1.2018 über das beA als sicherer Übermittlungsweg eingereicht werden – bis dahin muss eine qualifizierte elektronische Signatur benutzt werden.

Wer das beA bereits vor dem 1.1.2018 zur Einreichung einer Schutzschrift zu nutzen versucht, wird vor dem Versand eines Schriftsatzes automatisch zur Signatur aufgefordert – es kann also nicht versehentlich eine formfehlerhafte Schutzschrift an das Register versandt werden.

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Welche Gerichte sind auf Empfang?

Bereits heute kann mittels beA mit Gerichten und Behörden rechtsverbindlich kommuniziert werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass bis frühestens 1.1.2018 noch die alten prozessualen Anforderungen gelten. (s. dazu bea. brak.de/wann-kommt-das-bea/zeit-plan/). So ist beispielsweise nach § 130a I 2 ZPO der Einsatz der qualifizierten elektronischen Signatur erforderlich, um die Schriftform zu erfüllen.

Wichtig zu wissen: Nach § 130a II ZPO bestimmen die Bundesregierung und die Landesregierungen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Nicht in jedem Bundesland sind alle Gerichtszweige bzw. Verfahrensarten bereits jetzt für den elektronischen Rechts-

verkehr geöffnet. Zur Vermeidung von Fristversäumnissen sollten Sie unbedingt vor dem Einreichen eines Schriftsatzes überprüfen, ob das Gericht für die Verfahrensart, die sie betreiben, bereits elektronisch erreichbar ist! Denn in der Empfängerauswahl beim Erstellen einer Nachricht werden alle Gerichte aufgelistet, auch solche, die noch nicht oder nicht vollständig für den elektronischen Rechtsverkehr geöffnet sind. Die Empfängersuche bildet nämlich nur die technische Erreichbarkeit ab.

Eine gute Übersicht zu den angeschlossenen Gerichten im Bund und in den Ländern ist auf der Website des EGVP zu finden. Teilweise wird dabei auch gleich auf die geltenden Rechtsverordnungen verlinkt (etwa für die ordentliche

Gerichtsbarkeit in Bayern) oder auf länderspezifische Informationsseiten wie in Hamburg. Achtung: Maßgeblich dafür, ob ein Gericht bzw eine Verfahrensart bereits im elektronischen Rechtsverkehr erreichbar ist, ist allein die jeweilige Rechtsverordnung des Landes - ein Blick in die Übersicht genügt also nicht!

Die Rechtsverordnungen enthalten im Übrigen zum einen selbst Bestimmungen zur Einreichung (vgl. exemplarisch § 2 Bay-E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz - ERVVJu). Zum anderen werden die Bearbeitungsvoraussetzungen durch Verweis auf den jeweiligen Internetauftritt der zuständigen Behörde bzw. des Ministeriums bekanntgegeben (vgl. exemplarisch § 3 Bay-E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz - ERVV Ju). Häufig werden auf den

Websites der Länder bzw. der zuständigen Ministerien auch allgemeine Hinweise zur "Benennung" elektronischer Post gegeben, etwa für Nordrhein-Westfalen auf der Website justiz-online. Mit Inkrafttreten des neuen Rechts werden bundeseinheitliche Regelungen die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr vereinfachen.

Quelle: beA-Newsletter der BRAK 4/2017 vom 25.01.2017

Hinweis: Welche sächsischen Gerichte am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen, ist in der Sächsischen E-Justizverordnung geregelt. In deren Anlage 1 sind die Gerichte aufgezählt (www.revosax.sachsen.de/vorschrift/11436-Saechsische-E-Justizverordnung#anl1)

ENTWICKLUNGEN 01/2017

Die baubegleitende Mediation ökonomische Argumente für ihren Einsatz

Im Rahmen der Herbsttagung des Verbandes der Bau- und Immobilienmediatoren e. V. hat sich Herr Prof. Dr.-Ing. Matthias Sundermeier, Fachgebiet Bauwirtschaft und Baubetrieb des Instituts für Bauingenieurwesen der technischen Universität Berlin mit der Baumediation aus ökonomischer Sicht befasst.

Zunächst stellte er die hohe Gerichtsbelastung durch Baustreitigkeiten eindrucksvoll dar. Bei einem Bauvolumen in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2014 in Höhe von 329,5 Mrd. € für Neubau-, Bestandsbau- und Substanzerhaltungsmaßnahmen betrug die Zahl der Bauprozesse (1. Instanz) 45.482 Neueingänge bei den Amts- und Landgerichten (ohne architektenrechtliche Haftungsund Honorarverfahren), so dass auf ein Bauvolumen von 7,24 Mio € jeweils ein Bauprozess im Jahr 2014 entfiel.

Von den Auftraggebern haben bereits im Jahr 2007 bei einer Umfrage unter 900 Teilnehmern aus der Bauwirtschaft 63,2 % und von den Auftragnehmern 69,6 % ihre Unzufriedenheit mit Bauprozessen vor den staatlichen Gerichten zum Ausdruck gebracht. Gleichzeitig

haben im Rahmen dieser Umfrage rund 69,8 % aller Beteiligten ein zwingendes außergerichtlichen Streitlösungsverfahren (ADR-Verfahren) befürwortet. Die Mediation war dabei das bevorzugte ADR-Verfahren bei den Bauunternehmen und den privaten/gewerblichen Auftraggebern, die Adjudikation bei den öffentlichen Auftraggebern.

Daraus resultiert ein Nachfragepotenzial für ADR-Verfahren bei Bauprojekten von rund 28.800 Fällen per anno (2014), was einer tatsächlichen Nachfrage von rund 1.750 Fällen per anno (2014) gegenübersteht (6 %); bezogen auf die gerichtlichen Baustreitigkeiten (45.482 Fälle in 2014) ist dies eine Quote von nur 3,8 %.

Betrachtet man die Prozessrisiken aus (über)langen Verfahren (durchschnittlich 28,3 Monate bis zum Urteil beim Landgericht als erste Instanz und 12,3 Monate bis zum Urteil beim Oberlandesgericht in der 2. Instanz sowie weitere 13,6 Monate in der Revisionsinstanz beim Bundesgerichtshof) sowie die überaus hohen Kosten eines gerichtlichen Bauprozesses, so fällt eine Entscheidung für ein ADR-Verfahren und dabei insbeson-

dere für die projektbegleitende Baumediation nicht schwer. Neben den unmittelbaren Gerichts- und Anwaltskosten hat jeder Prozessbeteiligte in einem baurechtlichen Verfahren auch die Kosten für sämtliche Sachverständige, die internen Personalkosten und Allgemeinkosten sowie die Vorfinanzierungskosten und das Verzugszinsrisiko zu berücksichtigen. Nur ein Teil davon ist überhaupt tenorierbar.

Jedenfalls in Höhe dieser konfliktbedingten Transaktionskosten abzüglich der Kosten für ein ADR-Verfahren haben die Konfliktparteien mithin einen finanziellen Spielraum für Verhandlungslösungen. Der Vorteil der ADR-Verfahren ist ihre Verfahrens- und Ergebniseffizienz.

Das Effizienzpotential der (baubegleitenden) Baumediation - erforderlichenfalls unter Integration fachtechnischer und/oder sachverständiger Expertise - kann durch Mediationsvereinbarungen in den Bauverträgen, gegebenfalls mit zeitlich befristetem "Mediation-Window" oder fristgebundener Eskalationsstufen bzw. "Step-Negotiation", gehoben werden.

Frühzeitige und freiwillige Konfliktlösung bei Vermeidung von hohen Transaktionskosten und langen kontradiktorischen Verfahren - der (nicht nur) ökonomische Vorteil der baubegleitenden Mediation liegt auf Hand.

Professor Sundermann verwies dazu auf eine Aussage von Edward A. Dauer (Professor of Law and Dean Emeritus, University of Denver, Colorado, USA) zur Zielsetzung der ADR-Verfahren: "Winning a lawsuit is not the goal - maximizing profits and minimizing risks and losses is the goal."

> Dr. Stephan Cramer MM Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Gebührensplitter

1. Gewerbetreibende können ihre Rechnungen verbindlich auch ohne Unterschrift erstellen. Bei Steuerberatern und Rechtsanwälten ist dies bisher noch anders: Sie müssen ihre Rechnung im Original unterschrieben oder qualifiziert elektronisch signiert (§126 a BGB) haben. Um Rechnungen elektronisch zu übermitteln empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:

Die Rechnung wird qualifiziert elektronisch signiert

- Die Rechnung wird im Original unterschrieben und sodann eingescannt, um diese unterzeichnete Rechnung elektronisch an den Kostenschuldner zu übermitteln
- In der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass ausdrücklich oder konkludent auf die Unterzeichnung der Rechnung verzichtet werden kann. Wegen der hiermit verbundenen Unsicherheiten kann dieser Weg nicht empfohlen werden.

Wegen Details siehe die gutachtlicher Stellungnahme, die die Vergütungsrechtsabteilung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Sachsen erstellt und mit der BRAK-Gebührenreferenten-Konferenz abgestimmt hat (in diesem Heft Seite 26).

2. Im BRAK-Gebührenausschuss und der Gebührenreferenten-Konferenz haben wir uns mit dem Änderungsbedarf der Zusatzgebühr für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen nach VV 1010 befasst. Im Ergebnis wurde dem Gesetzgeber vorgeschlagen, eine Änderung dahingehend vorzunehmen, dass die Zusatzgebühr bei mehr als 2 gerichtlichen Terminen mit einer Gesamtdauer von insgesamt mehr als 120 Minuten gewährt werden solle.

Ich muss bekennen, dass mir die Gebühr sowohl in der bisherigen wie auch in der geänderten Fassung als praktisch irrelevant erscheint und es mir angesichts der Geringfügigkeit von 0,3 auch müßig erscheint, hierüber zeitaufwändig zu diskutieren. Die Gebührenrechtsabteilung ist aber stets dankbar, wenn hierzu Stellungnahmen von Kollegen zu gehen. Hat jemand schon einmal diese Gebühr abgerechnet?

- 3. Spannender ist die Frage, wie eine Streitverkündung gebührenrechtlich zu behandeln ist. Die BRAK-Gebührenreferenten schlagen insoweit vor, in § 17 RVG klar zu stellen, dass es sich bei dem Auftrag zur Streitverkündung um eine eigene Angelegenheit handelt. Das Mandat zur Streitverkündung kann gegenüber dem Mandanten gesondert abgerechnet werden. Problematisch bleibt weiterhin, inwieweit diese Gebühren im Rahmen eines Kostenerstattungsanspruchs zu berücksichtigen sind es spricht viel dagegen.
- **4.** Sehr problematisch, ja gesetzeswidrig, erscheint die Rechtsprechung von Landessozialgerichten, eine fiktive Terminsgebühr nach Nr. 3106 Satz 1 Nr. 3 VV RVG sei nicht zuzuerkennen. Deshalb haben die BRAK-Gebührenreferenten bei ihrer 73. Tagung am 24.09.2016 in Bonn beschlossen:

"Die Terminsgebühr nach Nr. 1 der Anmerkung zu Nr. 3106 VV RVG fällt in den Verfahren unabhängig davon an, ob der schriftliche Vergleich vor Gericht oder außergerichtlich geschlossen wurde. Anders lautende Rechtsprechung von Landessozialgerichten ist mit dem Gesetz nicht vereinbart."

5. Die regelmäßige prozentuale Anpassung von Gebühren erscheint schon aus Praktikabiltätsgründen nicht als sinnvoll. Der Gesetzgeber sollte aber in jeder Legislaturperiode, möglichst bereits im Rahmen der Koalitionsverhandlungen,

die Prüfung einer strukturellen und/oder linearen Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung prüfen.

Die Kammern widmen sich weiter diesem Thema und versuchen, gemeinsam mit dem DAV, einen Forderungskatalog mit strukturellen und linearen Anpassungen zu erarbeiten. Anregungen der Kollegen hierzu sind jederzeit willkommen.

- **6.** Unterschiedlich kommentiert wird die Frage, ob neben einer Beratungsgebühr nach § 34 RVG auch eine Einigungsgebühr entstehen kann. Die BRAK-Gebührenreferenten sind der Auffassung, dass dies der Fall ist und eventuell im Gesetz eine Klarstellung aufgenommen werden sollte.
- 7. Auch in Verkehrsordnungswidrigkeiten-Sachen sind die Kriterien des § 14 RVG und § 315 BGB anzuwenden. Es widerspricht dem geltenden Recht, dass Gericht und Rechtsschutzversicherer in diesen Angelegenheiten grundsätzlich eine Gebühr unterhalb der Mittelgebühr ansetzen. Die Bedeutung der Angelegenheit kommt bereits durch die Staffelung der Gebühren zum Ausdruck (Beschluss der Gebührenreferenten-Konferenz vom 24.09.2016; siehe auch Beschluss des Landgerichts Chemnitz vom 23.10.2016 zu Az: 2 Qs 159/15).
- 8. Vor rechtsschutzversicherten Mandanten muss gewarnt werden: Der Mandant drängelt den Anwalt, schnell Klage auf die längst fällige Abfindung aus einem Sozialplan zu erheben. Der Anwalt erhebt die Klage und schließt für den Mandanten, in Abstimmung mit diesem, einen Vergleich, wonach der überwiegende Teil der Abfindung gezahlt wird. Der Mandant sieht trotz des Erfolgs und monatelanger, zäher Korrepondenz mit seiner Rechtschutzversicherung nicht ein, den Anwalt für seine Tä-

tigkeit auch zu bezahlen; er fordert, mit einem von der Rechtsschutzversicherung vermittelten Anwalt, die bereits entrichtete Gebühr zurück. Schließlich habe er eine Rechtsschutzversicherung, die aber den Kostenschutz mit der ziemlich fadenscheinigen Begründung, der Sozialplan sei -außerhalb aller Fristen und evident unwirksam - vom Arbeitgeber angefochten worden (übrigens erfolglos). Das Amtsgericht Leipzig hat den (erfolgreichen) Anwalt zur Erstattung der Gebühren an den Mandanten verurteilt. Es entspreche "einhelliger Rechtssprechung, dass ein Rechtsanwalt aus dem Anwaltsvertrag mit seinem Mandanten verpflichtet ist, vor der Klageerhebung die Frage der Rechtsschutzgewährung zu klären, oder dem Mandanten nach Aufklärung über das Kostenrisiko entscheiden zu lassen, ob der Klageauftrag unabhängig von einer Kostendeckungszusage erteilt wird (vgl. OLG Nürnberg, Urteil vom 29.06.1989 in NJW-RR 1989, Seite 1370 ff. m.w.N.).

Aufgrund der Regelung über die Kostentragunsgpflicht nach § 12a ArbGG

war es insbesondere die Pflicht der Beklagten, in Kenntnis darüber, dass der Kläger Begünstigter einer Rechtsschutzversicherung war, zu klären, ob er das Verfahren auch ohne Deckungsschutzzusage erteilt hätte, da in einem Arbeitsgerichtsverfahren, unabhängig der Frage des Obsiegens und Unterliegens, die Partei ihre außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen hat (Amtsgericht Leipzig von 09.01.2015 zu Az: 113 C 8681/13, Berufung zum Landgericht Leipzig 3 S 73/15)."

Ein Anwalt sollte sich sehr gut überlegen, ob er überhaupt noch Mandanten mit Rechtsschutzversicherungen vertritt. Zumindest den Service einer Kostenschutzanfrage und der dabei möglicherweise folgenden Auseinandersetzung mit der Rechtsschutzversicherung, sollte er nicht erbringen. Ob rechtsschutzversicherten Mandanten damit gedient ist, erscheint zweifelhaft.

Zum Schluss noch ein allgemeiner Hinweis: Die Vergütungsrechtsabteilung beim Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen erstellt für die Kollegen natürlich keine Gebührenrechnungen; dies bleibt dem Fachpersonal des jeweiligen Anwalts überlassen. Aber Probleme greifen wir gerne auf und versuchen im Rahmen unserer Kompetenzen Lösungsvorschläge zu entwickeln oder aber, nach Diskussion im Kreis der BRAK-Gebührenreferenten, Anregungen an den Gesetzgeber heranzutragen. Nicht jede Anfrage kann zeitnah beantwortet werden, wofür wir um Verständnis bitten. So musste beispielsweise die Kollegin, die schon Ende 2015 das Problem der elektronischen Rechnungslegung aufwarf, bis Anfang 2017 auf eine Antwort warten, obwohl die Vergütungsrechtsabteilung zwischenzeitlich hierzu ein Gutachten erstellt und die Problematik bei den BRAK-Gebührenreferenten, im Ergebnis mit deren Zustimmung, vorgestellt hatte. Wir wollen uns nicht auf den Spruch "Gut Ding will Weile haben" heraus reden, danken aber für die Geduld.

> Rechtsanwalt Roland Gross Vizepräsident, Vorsitzender der Vergütungsrechtsabteilung

IT-Sicherheitsgesetz: Anforderungen verschärft

Anwalts- und Steuerberaterkanzleien sollten den eigenen Internetauftritt einer Prüfung unterziehen. Grund ist eine neue gesetzliche Regelung zum Schutz vertraulicher Daten.

Im vergangenen Jahr verabschiedete der Gesetzgeber das IT-Sicherheitsgesetz. In diesem Zuge wurde auch das Telemediengesetz (TMG) um die Bestimmungen des § 13 Abs. 7 TMG ergänzt. Durch diese Neuregelung müssen alle Anbieter von Websites, also auch Steuerberatungs- beziehungsweise Anwaltskanzleien, beim Betrieb einer eigenen Website oder einer eigenen Kanzlei-App hohe Anforderungen umsetzen. Kanzleien, die eine eigene Website betreiben, sind durch die Neuregelung verpflichtet, mithilfe von technisch-organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen, dass kein unerlaubter Zugriff auf die für ihre Telemedienangebote genutzten technischen Einrichtungen möglich ist und diese gegen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und gegen Störungen, auch soweit sie durch äußere Angriffe bedingt sind, gesichert sind.

Der Gesetzgeber schränkt ein, dass die zu treffenden technisch-organisatorischen Maßnahmen "technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar" sein müssen. Besonderen Wert legt der Gesetzgeber auf kryptographische Sicherungsmaßnahmen.

Wie ist eine Website technisch aufgebaut?

Moderne Websites wirken auf ihre Besucher simpel. In Wirklichkeit sind sie ein komplexes Zusammenspiel verschiedenster, komplizierter Techniken. Zur Darstellung einer einfachen Web-Seite müssen unterschiedliche Technologien eingesetzt werden: ein Rechner mit Internet-Zugang, ein Betriebssystem, ein Web-Server, ein Mail-Server, sehr wahrscheinlich auch serverseitig Programmiersprachen, Datenbanken, Programme zur Website-Pflege und eventuell auch eigene Programmierungen. Meist wer-

den dann von fremden Rechnern noch Schriften, Programmbibliotheken, Bilder oder soziale Medien eingebunden. Dieses Technik-Konglomerat wird aufgrund der Komplexität in der Regel nicht von einem Techniker betreut, sondern von mehreren Spezialisten. Überdies teilen sich die meisten Websites einen Rechner mit anderen Websites. In diesem Fall laufen auf einem Rechner mehrere virtuelle Server. Hier wird der Technikeinsatz noch komplizierter.

Pflicht zur Aktualisierung

Ein Hauptgrund für den unerlaubten Zugriff auf Websites (§ 13 Abs. 7 Nr. 1 TMG) ist in den meisten Fällen veraltete Software. Beim Betrieb von Software im Internet durch die Kanzleien sind Hosting-Verträge so zu schließen, dass für die einzelnen Software-Module auch Pflegeverträge abgeschlossen werden. Hier sind die unterschiedlichen Zuständigkeiten zu beachten. Häufig ist der Provider für die Aktualisierung des Betriebssystems, des Web-Servers und

der Mail-Server zuständig. Abhängig von dem jeweiligen Hosting-Paket der Kanzlei kann es sein, dass auch die Server-seitigen Programmiersprachen und Datenbanken vom Provider bereitgestellt werden. In einem Hosting-Vertrag einer Steuerberatungs- oder Anwaltskanzlei muss geregelt sein, dass alle diese Systeme vom Provider aktuell gehalten werden. Ferner empfiehlt es sich, vertraglich zu regeln, dass die einzelnen Software-Module vom Provider sicher konfiguriert und installiert werden. Zur Pflege von Websites werden Content-Management-Systeme (CMS) oder auch Blog-Software eingesetzt. Aus Kostengründen wird hier häufig auf freie oder auch kostenlose Software zurückgegriffen. Diese Software wird meist durch den Website-Programmierer ausgewählt und installiert. Kanzleien ist zu empfehlen, mit dem Website-Programmierer mittels eines Wartungsvertrags zu regeln, dass die Installation der CMS- oder Blog-Software gemäß den Richtlinien der Entwickler-Community der Software sicher (Konfigurationsmanagement), ein permanentes Beobachten etwaiger Schwachstellen der eingesetzten Software erfolgt (Schwachstellenmanagement) und auf Schwachstellen oder Updates umgehend mit Aktualisierungen und entsprechenden Konfigurationen reagiert wird (Patch-Management).

Abhorchen des Datenverkehrs

Anwalts- und Steuerberatungskanzleien sind durch § 13 Abs. 7 Nr. 2 Buchst. a) TMG verpflichtet, den eigenen Web-Auftritt gegen das Abhorchen des Datenverkehrs abzusichern. Auf jeden Fall wird dieses Problem virulent, sofern auf der Kanzlei-Website eigene Kontaktformulare betrieben werden. Das Abhorchen der Kommunikation des Website-Besuchers bei Nutzung des Web-Formulars (Man-in-the-Middle-Angriff) ist bei ungesicherten Websites gar nicht unwahrscheinlich. Ruft ein Website-Besu-

cher eine ungesicherte Web-Seite über einen öffentlichen Hotspot oder einen zugriffsbeschränkten Hotel-Hotspot auf, kann ein solcher Angriff sogar sehr einfach durchgeführt werden. Simple Anleitungen für einen solchen Angriff können zum Beispiel auf YouTube unter den Begriffen Network- oder Password-Sniffing gefunden werden. Um ein solches Abhorchen des Datenverkehrs zu unterbinden, empfiehlt es sich, die Website der Kanzlei unter dem verschlüsselten https-Protokoll zu betreiben und nicht unter dem ungesicherten http-Protokoll. Entsprechende Zertifikate konnten bisher gegen eine Gebühr in Höhe von etwa 100 Euro/Jahr erworben werden. Inzwischen gibt es Krypto-Kampagnen, von denen entsprechende Zertifikate kostenlos ausgegeben werden. Ein Beispiel hierfür ist die Kampagne "Let's encrypt". Durch Um- und Einsetzen eines https- oder eines ftps-Protokolls ist das Absichern der eigenen Website gegen Abhorchen so einfach wie nie zuvor.

Die eigenen Websites werden von den Kanzleien inzwischen auch häufig als Dokumentenaustauschportale zur Kommunikation mit Mandanten oder auch Website-Besuchern genutzt. So ist es zum Beispiel nicht ungewöhnlich, dass Kanzleien auf ihren Web-Servern eigene Bewerberportale betreiben. Die erläuterte und als ein sicheres anerkanntes Verschlüsselungsverfahren aeltende https-Verbindung sollte sowohl dem Bewerber beim Hochladen seiner Bewerbungsunterlagen, als auch der Kanzlei beim Abrufen dieser Unterlagen oder Dokumente von Mandanten zur Verfügung stehen.

Absicherung von E-Mails gegen Abhorchen

Steuerberatungs- und Anwaltskanzleien sollten unbedingt darauf achten, dass die eigenen E-Mail-Server auf Basis der aktuellen Empfehlungen der Landesdatenschutzbehörden, beziehungsweise des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik, konfiguriert sind. Die Datenschutzaufsichtsbehörden haben bereits anlasslose Prüfungen von Mail-Servern durchgeführt. So veröffentlicht das LDA Bayern auf seinen Websites: "Insgesamt wurden [im September 2014] 2236 verantwortliche Stellen [...] in ganz Bayern geprüft." Es wurde unter anderem geprüft, ob die Verschlüsselungsprotokolle SSL/TLS beziehungsweise STARTTLS eingesetzt werden.

Folgen bei Datenabfluss

Eine Pflicht zu einer strafbefreienden Selbstanzeige gegenüber der zuständigen Landesdatenschutzbehörde bestand bisher bei einem Datenabfluss von sensiblen personenbezogenen Daten, Bankoder Kontodaten und Daten, die einem Berufsgeheimnis unterliegen oder die sich auf strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten beziehungsweise den Verdacht auf strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten beziehen, und einer möglichen Kenntnisnahme dieser Daten durch Dritte und dem Drohen schwerwiegender Folgen für die Rechte oder schutzwürdigen Interessen der Betroffenen. Zusätzlich musste der Datenabfluss auch den Betroffenen angezeigt werden. Diese Auflistung wurde durch § 15a TMG auf die vom Diensteanbieter gespeicherten Bestands- oder Nutzungsdaten (zum Beispiel die IP-Adresse des Nutzers) erweitert.

Stephan Rehfeld Geschäftsführer bei scope & focus, Service-Gesellschaft Freie Berufe mbH, Hannover, sowie Datenschutzbeauftragter (TÜV®) und Datenschutz-Auditor der DQS GmbH, Mitarbeiter des Arbeitskreises Identitätsmanagement und Datenschutz-Technologien des DIN e.V.

DATEV magazin 11/16, Seite 6-7

Neujahrsempfang der RAK Sachsen

Traditionell am dritten Montag im Januar lud die Rechtsanwaltskammer Sachsen am 16. Januar 2017 zum Neujahrsempfang nach Dresden ein. Auch wenn die ausgiebigen Schneefälle der Vortage die Anreise erschwerten, begrüßten Präsidium und Vorstand über 200 Vertreter aus Anwaltschaft, Justiz, Politik und Verwaltung. Leider musste der Sächsische Staatsminister der Justiz Sebastian Gemkow sein Kommen aufgrund der wetterbedingten Verkehrssituation kurzfristig absagen.

In seiner Neujahrsrede sprach der Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen Dr. Detlef Haselbach über die Entwicklungen des vergangenen Jahres und gab einen Ausblick auf die aktuellen rechtlichen und berufspolitischen Themen und Vorhaben.

Er dankte zunächst den vielen ehrenamtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen, die auch im Jahr 2016 in den verschiedensten Ausschüssen, sei es in der Juristenausbildung, in den Fachanwaltsausschüssen, in der Satzungsversammlung oder in der Anwaltsgerichtsbarkeit tätig waren. Sein Dank galt auch den zahlreichen Dozentinnen und Dozenten aus allen Bereichen, die es der RAK Sachsen auch im Jahre 2016 wiederum ermöglichten, ein umfangreiches Seminarangebot zum Zwecke einer fortwährenden Qualitätssicherung der anwaltlichen Dienstleitungen zu organisieren. Dr. Detlef Haselbach verwies auf die zahlenmäßige Entwicklung der Rechtsanwaltskammer Sachsen hin. Erneut sank die Mitgliederzahl leicht um 0,3 % auf 4.745 Mitglieder¹. Weiter zog er eine erste Bilanz zur Zulassung der Syndikusrechtsanwälte. Seit Inkrafttreten der Neuregelung der §§ 46 ff BRAO zum 1. Januar 2016 gingen 139 Anträge auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ein. Bislang konnten 75 Doppelzulassungen und 19 Zulassungen als "Nur"Syndikusrechtsanwalt erteilt werden. In einigen Fällen sah der Träger der Rentenversicherung entweder die "fachliche Unabhängigkeit" nicht gewährleistet oder verneinte etwa bei Juristen, die als Angestellte von Versiche-



Dr. Detlef Haselbach, Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen

rungsgesellschaften mit Regulierungsfragen oder der Bewilligung von Rechtsschutz befasst sind, wie auch vereinzelt bei Geschäftsführern von Gesellschaften eine "anwaltliche Tätigkeit". Hierüber sind derzeit 7 Klagen anhängig.

Als ein wichtiges Datum des Jahres 2016 hob Dr. Detlef Haselbach den 28. November hervor – dem Start des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches (beA). Er dankte dem anwesenden 1. Vizepräsidenten der BRAK, Dr. Martin Abend, für die geleistete Arbeit. In der nunmehr laufenden Testphase des beA bis zum 31. Dezember 2017 habe sowohl die Anwaltschaft wie auch die Justiz Gelegenheit, das beA auszuprobieren und sich auf die weiteren Zeitabschnitte bis zur vollständigen Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs bis zum 1. Januar 2022 einzustellen. Zugleich sprach er die weiteren anstehenden Entwicklungsschritte des beA: Postfächer für die Syndikusrechtsanwälte, Postfächer für Anwälte, die in unterschiedlichen Kanzleien tätig sind, das Kanzlei-beA und die Schnittstellen zur Kanzleisoftware an.

Am Beispiel der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Januar 2016 zum numerus clausus der sozietätsfähigen Berufe im § 59a BRAO machte Dr. Detlef Haselbach auf die Notwendigkeit der Anpassung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts aufmerksam. Hierbei müssen die grundlegenden anwaltlichen Berufspflichten wie Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und das Verbot der widerstreitenden Interessenvertretung gewahrt bleiben. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen ist nach wie vor der Überzeugung, dass das Fremdkapitalverbot aufrechterhalten werden muss, um die anwaltliche Unabhängigkeit zu wahren.

Weiter kritisierte Dr. Detlef Haselbach die Überlegungen, die Berufsgerichtsbarkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit anzugliedern. Die bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit angesiedelten anwaltlichen Berufsgerichte haben sich in der Vergangenheit hervorragend bewährt. Schon wegen der besonders engen Verbindung der anwaltlichen Tätigkeit mit der Zivil- und Strafrechtspflege erweist

¹ weitere statistische Zahlen zur Mitgliederstruktur der RAK Sachsen finden Sie im Jahresbericht des Präsidenten in der Beilage "Materialien zur Kammerversammlung" zu diesem Heft



Unterzeichnung des Freundschaftsvertrag

sich die Angliederung an die ordentliche Gerichtsbarkeit nicht nur als naheliegend, sondern als einzig richtig.

Im Hinblick auf die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung des letzten Jahres hob Dr. Detlef Haselbach das Projekt "Demokratieerziehung" an verschiedenen sächsischen Schulen hervor. Hieran ist auch die Rechtsanwaltskammer Sachsen beteiligt.

Mit kritischen Worten ging er auf die Entscheidung der Landesregierung ein, die Juristenausbildung an der Technischen Universität Leipzig gänzlich einzustellen ein. Unbestritten besteht für die Jahre ab 2020 ein immenser Nachwuchsbedarf an Juristen nicht nur in Sachsen. Anstatt vorhandene Infrastrukturen und Ressourcen an der TU Dresden zu nutzen und hier auch wieder eine grundständige Ausbildung mit Staatsexamen anzubieten, muss sich nun die Juristische Fakultät an der Universität Leipzig auf prognostizierte 750 Studienplätze pro Jahr vorbereiten, was eine immense Kraftanstrengung mit erheblichem finanziellen Aufwand bedeuten wird.

Im Anschluss an die Neujahrsrede unterzeichnete die Rechtsanwaltskammer Sachsen einen Freundschaftsvertrag mit der Rechtsanwaltskammer Krakau. Hierfür waren als Vertreter der Dekan adw. Paweł Gieras, adw. Kinga Konopka, Vorsitzende des Ausschusses für internatio-

nale Zusammenarbeit und adw. Alexander Gut aus Krakau angereist.

Nachfolgend ist der Freundschaftsvertrag im Wortlaut abgedruckt.



Gäste des Neujahrsempfanges

Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen

der Rechtsanwaltskammer Sachsen

und der Adwokatenkammer Krakau (Krakowską Izbą Adwokacką)

- nachfolgend gemeinsam als die Parteien und einzeln als die Partei bezeichnet -

Einleitung

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen und die Adwokatenkammer Krakau schließen zum Ausbau der beruflichen Kontakte diesen Kooperationsvertrag ab.

Die Parteien erkennen an, dass ihre Mitglieder Teil einer Europäischen Rechtsanwaltschaft sind und einen Beruf ausüben, der im Katalog der Europäischen rechtsberatenden Berufe verzeichnet ist.

Die Parteien erkennen die Bedeutung des Erhalts der gemeinsamen Ideale und Grundwerte beider Rechtsanwaltskammern an, insbesondere die Rechtsstaatlichkeit, die Unabhängigkeit des Berufsstandes und das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen.

Dieser Vertrag verfolgt das Ziel, diese Grundsätze in der täglichen Arbeit und in der Ausbildung des beruflichen Nachwuchses gegenüber den eigenen Mitgliedern deutlich zu machen und sie gegenüber unerwünschten staatlichen oder sonstigen Eingriffen zu verteidigen.

Auf der Grundlage der vorstehenden Überlegungen erkennen die Rechtsanwaltskammer Sachsen und die Adwokatenkammer Krakau die Bedeutung gegenseitiger Beziehungen auf der Grundlage von Freundschaft und Zusammenarbeit an und haben entschieden, diese Vereinbarung als Basis ihrer zukünftigen Zusammenarbeit abzuschließen.

Die Parteien vereinbaren daher Folgendes:

I. Gegenstand des Kooperationsvertrages

Die Vertragsparteien vereinbaren den Austausch von Informationen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als selbständige Berufsvertretungen von Bedeutung sein können, und die Verwirklichung gemeinsamer Projekte insbesondere in folgenden Bereichen:

Seite 1

- 1. Austausch von Ideen und Informationen über die Gerichtsbarkeit und die Rechtsordnung sowie die gesetzlichen Regulierungen für die Berufsausübung,
- 2. Austausch von Gedanken und Informationen zur Weiterentwicklung der Berufsausübung der Kammermitglieder,
- 3. Organisation von gemeinsamen Veranstaltungen und Treffen mit dem Ziel der beruflichen Aus- und Fortbildung für junge Berufsangehörige und Kammermitglieder,
- 4. langfristige Förderung beruflicher Kontakte zwischen den Mitgliedern beider Kammern,
- 5. Unterstützung gemeinsamer Initiativen zur Verteidigung beruflicher Interessen,
- 6. Zusammenarbeit im Rahmen internationaler Organisationen.

II. Aus- und Weiterbildung

- Beide Vertragsparteien organisieren regelmäßig Veranstaltungen in Form von Seminaren, Konferenzen oder Workshops entsprechend den Bedürfnissen ihrer Mitglieder.
 - Die Vertragsparteien werden Fortbildungsveranstaltungen, an denen Mitglieder beider Parteien interessiert sein könnten, der jeweils anderen Partei bekanntgeben und mitteilen, in welchem Umfang Mitglieder der jeweils anderen Kammer die Möglichkeit erhalten, an der jeweiligen Fortbildungsveranstaltung zu den Bedingungen, die auch für Kammermitglieder gelten, teilzunehmen.
- 2. Gefördert werden soll insbesondere der Austausch sächsischer Rechtsreferendare bzw. polnischer Anwaltspraktikanten zwischen den Rechtsanwaltskanzleien beider Parteien, um diesen die Möglichkeit zu verschaffen, Kenntnisse des deutschen und polnischen Rechts zu erwerben, die Fachsprache der jeweils anderen Partei zu erlernen, ebenso wie praktische Kenntnisse im Zusammenhang mit der Mandatswahrnehmung im jeweils anderen Vertragsstaat zu erhalten.

III. Grundsätze für die Zusammenarbeit

- Die Rechtsanwaltskammer Sachsen und die Adwokatenkammer Krakau werden regelmäßig – mindestens einmal jährlich – eine gemeinsame Vorstandssitzung zur Diskussion der jeweils aktuellen Probleme und Fragestellungen im Rahmen der Berufsausübung einberufen.
- 2. Darüber hinaus werden die Vertragsparteien einen gemeinsamen Ausschuss zur Koordination und Vorbereitung der auf der Grundlage dieser Vereinbarung geplanten Aktivitäten bilden.
- 3. Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig regelmäßig über die den Rechtsanwaltsberuf betreffenden gesetzlichen Entwicklungen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit umzusetzen und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Parteien zu vertiefen.
- 4. Die Vertragsparteien tauschen regelmäßig Informationen aus, die es ermöglichen, ihre Mitglieder über die Bedingungen, Einschränkungen und Vorteile bei der Niederlassung als Rechtsanwalt im jeweils anderen Land zu informieren, insbesondere im Bezug auf dort geltende gesetzliche, ethische und berufliche Vorschriften.

Seite 2

5. Beide Vertragsparteien werden sich darum bemühen, die Eintragung eines Mitglieds der jeweils anderen Vertragspartei bei der eigenen Kammer zu fördern, sofern die Eintragungsbedingungen gemäß dem Gesetz des jeweiligen Landes sowie der internationalen Vereinbarungen erfüllt sind.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung am Montag, den 16.01.2017, in Kraft.

Der vorliegende Kooperationsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Jahres gekündigt werden.

Der Vertrag wird in deutscher, englischer und polnischer Sprache niedergelegt und unterzeichnet.

Der englische Text ist Grundlage für die Vertragsauslegung.

Dresden, den 16. Januar 2017

Rechtsanwaltskanner sachsen

Dresden, den 16. Januar 2017

Adwokatenkammer Krakau

Seite 3

Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit nach der BFH-Rechtsprechung

Nach ständiger Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 27.08.2014 - VIII R 6/12 -, Urteil vom 27.08.2014 - VIII R 16/11 -, Urteil vom 03.11.2015 - VIII R 63/13-) entfaltet eine Personengesellschaft nur dann eine Tätigkeit, die die Ausübung eines freien Berufs i.S.d. § 18 EStG (Einkünfte aus selbständiger Arbeit) darstellt, wenn sämtliche Gesellschafter die Merkmale eines freien Berufs erfüllen. Denn die tatbestandlichen Voraussetzungen der Freiberuflichkeit können nicht von der Personengesellschaft selbst, sondern nur von natürlichen Personen erfüllt werden. Das Handeln der Gesellschafter in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit und damit das Handeln der Gesellschaft darf kein Element einer nicht freiberuflichen Tätigkeit enthalten. Erbringen die Gesellschafter einer Personengesellschaft ihre Leistungen teilweise freiberuflich und zum Teil gewerblich, so ist ihre Tätigkeit nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG insgesamt als gewerblich zu qualifizieren.

Eine Rechtsanwaltspersonengesellschaft ist beispielsweise aber dann gewerblich tätig, soweit ein angestellter Rechtsanwalt eigenverantwortlich, d.h. ohne Anleitung oder Überwachung durch einen Gesellschafter, tätig ist. Die von dem angestellten Rechtsanwalt aus seiner Tätigkeit erzielten Umsätze sind als gewerbliche Einkünfte der Personengesellschaft zu qualifizieren, da die Gesellschafter insoweit nicht mehr - wie es § 18 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG verlangt – aufgrund eigener Fachkenntnisse selbst leitend und eigenverantwortlich tätig gewesen sind. Infolge dessen erfolgt eine "Abfärbung" dieser gewerblichen Einkünfte auf die übrigen Einkünfte der Personengesellschaft nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG. Die Einkünfte der Personengesellschaft sind nicht als Einkünfte aus selbständiger Arbeit i.S.d. § 18 EStG zu behandeln, vielmehr erzielt sie in vollem Umfang gewerbliche Einkünfte nach § 15 Abs. 3 Nr. Dieselbe Problematik kann sich bei einer Rechtsanwaltspersonalgesellschaft u.a. Managing-Partnern, Senior-Partnern, die ausschließliche für die Mandantenakquise zuständig sind, und bei ausländischen Korrespondenzrechtsanwälten stellen. Daher ist der BRAK-Ausschuss Steuerrecht der Auffassung, das Problembewusstsein der Anwaltschaft zu stärken und die Kolleginnen und Kollegen dahingehend zu sensibilisieren, dass insbesondere leitende Rechtsanwälte sorgfältig ihre Dokumentationspflicht ausüben und sämtliche Tätigkeiten der angestellten Rechtsanwälte abzeichnen, um eine Abfärbung nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG zu vermeiden. Derzeit erarbeitet der Ausschuss Steuerrecht, ein Positionspapier zur Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit, das auf der Homepage der BRAK veröffentlicht und den Rechtsanwaltskammern zur Verfügung gestellt werden wird.

Hinweis der Bundesrechtsanwaltskammer

Vermittlungsverfahren der Landeszahnärztekammer Sachsen

Die Landeszahnärztekammer Sachsen bietet ein Vermittlungsverfahren zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern oder zwischen Kammermitgliedern und Patienten oder sonstigen Dritten an. Voraussetzung ist, dass sich die Streitigkeit auf die zahnärztliche Berufsausübung bezieht. Grundlage ist eine Satzung der Landeszahnärztekammer vom 21. November 2015. Das Vermittlungsverfahren ist weder ein Schiedsverfahren im Sinne der ZPO noch eine andere außergerichtliche Streitbeilegung im Sinne des Gesetzes zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung. Das Verfahren ist kostenfrei.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.zahnaerzte-in-sachsen.de.

NEUES AUS BRÜSSEL UND EUROPA

LEITLINIEN ZUR VERBESSERUNG DER IT-SICHERHEIT VON RECHTSANWÄLTEN – CCBE

Rechtsanwälte sollen ihre IT-Sicherheit gegenüber unzulässigen nachrichtendienstlichen Überwachungsmaßnahmen erhöhen. Daher hat der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) im Oktober 2016 Leitlinien für die Verbesserung der IT-Sicherheit von Rechtsanwälten gegen unzulässige Überwachung veröffentlicht. Sie richten sich an Rechtsanwälte und folgen den Leitlinien zum Schutz der anwaltlichen Vertraulichkeit vor nachrichtendienstlicher Überwachung vom Mai 2016 die an Gesetzgeber und Behörden gerichtet sind. Die Leitlinien sind zweiteilig und umfassen einerseits generelle Empfehlungen zur Steigerung der IT-Sicherheit von Anwälten und andererseits Anregungen für konkrete technische Maßnahmen. www. ccbe.eu

LEITLINIEN ÜBER DIE FREIZÜGIGKEIT VON RECHTSANWÄLTEN – CCBE

Rechtsanwälte sollen besser über Ihre Möglichkeiten einer grenzüberschreitenden Tätigkeit innerhalb der Europäischen Union informiert sein. Daher hat der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) im Oktober 2016 Leitlinien über die Freizügigkeit von Rechtsanwälten veröffentlicht. Die Leitlinien gehen auf sieben verschiedene Aspekte der grenzüberschreitenden Tätigkeit ein. So wird u.a. beschrieben, was es im EU-Ausland bei der vorübergehenden Dienstleistungserbringung oder der dauerhaften Niederlassung als Rechtsanwalt, jeweils unter der Heimatberufsbezeichnung, zu beachten gilt. Außerdem wird erläutert, wie mit dem Konflikt umgegangen wird, wenn der Rechtsanwalt bei seiner Tätigkeit im EU-Ausland sowohl den dortigen wie auch den in seinem Heimatstaat geltenden Berufsstandsregeln unterliegt. Die Leitlinien beschäftigen sich auch mit Fragen der doppelten Anwaltszulassung in mehreren Mitgliedstaaten, mit der Frage der Anwendung der Freizügigkeitsrechte auf sich in fortgeschrittener Ausbildung befindende Juristen und mit der Abstimmung zwischen den nationalen Rechtsanwaltskammern bei einer grenzüberschreitenden Tätigkeit.

BERICHT ZUR FORTBILDUNG VON ANWÄL-TEN IN DER EU – KOM

Der Anteil der Anwälte, die sich bisher unionsweit im EU-Recht weiterbilden, liegt auch im Jahr 2015 weiterhin bei etwa 5%. Dies ergibt sich aus dem fünften jährlichen Bericht der Europäischen Kommission zur Aus- und Fortbildung im EU-Recht (European Judicial Training Report), der am 23. Dezember 2016 veröffentlicht wurde. Mit der konstanten Rate von jährlich 5 % könnte das Ziel der Europäischen Kommission, bis 2020 die Hälfte aller Rechtsanwender im EU-Recht fortzubilden, auch in der Anwaltschaft erreicht werden. Deutschland liegt dabei mit 5% im Mittelfeld der 21 Mitgliedsstaaten, aus denen Daten vorliegen. Laut dem Bericht haben im Jahr 2015 insgesamt 124.000 Rechtsanwender an Weiterbildungen im Unionsrecht teilgenommen. Wie in den vergangenen Jahren bemängelt die Kommission, dass die dem Bericht zugrundeliegenden Daten insbesondere private Fortbildungsanbieter häufig nicht umfassen und deshalb nicht repräsentativ seien. Die EU-Kommission möchte die Weiterbildung im EU-Recht nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ steigern. Mit diesem Ziel hat sie - wie bereits im Vorjahr – einen Ratgeber für Anbieter von

Lehrveranstaltungen herausgegeben, der Hilfestellungen für die Organisation und Konzeption bieten soll.

MODERNER DATENSCHUTZ FÜR ELEKTRO-NISCHE KOMMUNIKATION – EUGH

Die Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation soll gestärkt und an neue Technologien und an die neue Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 angepasst werden. Dazu hat die Europäische Kommission am 10. Januar 2017 ihren Vorschlag COM(2017) 10 für eine "ePrivacy-Verordnung" vorgelegt, welche die "ePrivacy-Richtlinie" 2002/58/EG ersetzen soll. Künftig erfassen die Datenschutzregeln auch die Dienstleistungen von sog. "Over-The-Top-Anbietern", d.h. internetbasierten Messenger- und weiteren Kommunikationsdienstanbietern. Anbieter von Webbrowsern sollen zudem die Voreinstellungen Privatsphäre-freundlicher einstellen, wodurch u.a. das Tracking durch sog. Cookies erschwert werden soll. Der DAV hatte sich im Vorfeld des Vorschlags in der Stellungnahme 50/2016 zu staatlichen Zugriffen auf Messengerdienste im Rahmen der ePrivacy-Reform geäu-Bert. Die Kommission stellte außerdem eine Mitteilung über einen strategischen Ansatz für die Weitergabe personenbezogener Daten auf internationaler Ebene vor. Dieser soll den gewerblichen Datenaustausch erleichtern und die Zusammenarbeit in der Strafverfolgung verbessern. Die Kommission wird sich demnach aktiv an den Gesprächen zur

"Feststellung eines angemessenen Datenschutzniveaus" mit Handelspartnern in Ost- und Südost-Asien, aber auch mit interessierten Ländern in Lateinamerika und EU-Nachbarländern beteiligen.

RECHT AUF WIRKSAME BESCHWERDE GEGEN KANZLEIDURCHSUCHUNG – EGMR

Werden in den Räumlichkeiten einer Anwaltskanzlei Akten über Mandanten beschlagnahmt, die im Verdacht der Steuerhinterziehung stehen, so ist die Kanzlei berechtigt, vor nationalen Gerichten selbst dagegen vorzugehen. Dies entschied die dritte Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte am 20. Dezember 2016 im Fall Lindstrand Partners Advokatbyrå AB v. Schweden (Beschwerdenr. 18700/09, nur in englischer Sprache verfügbar) unter Vorsitz des Präsidenten Luis López Guerra. Im besagten Fall ging es um die Überprüfung schwedischer Unternehmen wegen Verdachts auf Steuerhinterziehung durch die Steuerbehörden. Der schwedischen Kanzlei, deren Räumlichkeiten im Zuge der Zwangsmaßnahmen durchsucht wurden, wurde die Beschwerdeberechtigung vor dem nationalen Gericht versagt. Dies stellt laut EGMR eine Verletzung des Rechts auf wirksame Beschwerde gem. Artikel 13 i.V.m. Artikel 8 EMRK dar. Eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte (Art. 8 EMRK) der Kanzlei selbst lehnte der EGMR mit der Begründung ab, dass nicht die Kanzlei als solche, sondern die verdächtigten Unternehmen von den Zwangsmaßnahmen betroffen waren.



Besetzung der Fachanwaltsausschüsse der Rechtsanwaltskammer Sachsen – Bewerberaufruf

Das Ausscheiden eines Mitgliedes des Fachanwaltsausschuss Transport- und Speditionsrecht macht die Bestellung eines Ersatzmitgliedes für die Dauer der restlichen Amtszeit bis September 2019 erforderlich.

Zudem sind die Fachanwaltsausschüsse Strafrecht, Sozialrecht, Familienrecht, Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht, Erbrecht und Bau- und Architektenrecht turnusmäßig im März diesen Jahres sowie die Fachanwaltsausschüsse Versicherungsrecht und Agrarrecht im Mai diesen Jahres neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

Sollten Sie Interesse an einer ehrenamtlichen Mitarbeit in einem der Fachanwaltsausschüsse haben, schwerpunktmäßig in dem Fachgebiet tätig sein und selbst bereits die entsprechende Fachanwaltsbezeichnung führen, bitten wir um Übersendung Ihrer Bewerbung für die Fachanwaltsausschüsse Transport- und Speditionsrecht, Strafrecht, Sozialrecht, Familienrecht, Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht, Erbrecht und Bau- und Architektenrecht bis zum 03.03.2017 und für die Fachanwaltsausschüsse Versicherungsrecht und Agrarrecht bis zum 05.05.2017 per Post oder E-Mail an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen (info@rak-sachsen.de). Ihre Bewerbung sollte Angaben zu Ihrem beruflichen Werdegang und Ihren fachlichen Kompetenzen in dem jeweiligen Rechtsgebiet enthalten.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse an einer ehrenamtlichen Tätigkeit!

Für Rückfragen steht Ihnen in der Geschäftsstelle Frau Ass. jur. Jana Dielefeld (Tel.: 0351/31859 31) zur Verfügung.

BERUFSRECHT 01/2017

Beschlüsse der 3. Sitzung der 6. Satzungsversammlung am 21. November 2016

Fachanwaltsordnung § 5 Abs. 1 lit. g Nr. 3 lit. a FAO wird wie folgt neu gefasst:

- a) Jedes Verfahren mit mehr als fünf Arbeitnehmern durch sechs Verfahren als Sachwalter nach § 270 InsO, als vorläufiger Insolvenzverwalter, als vorläufiger Sachwalter gemäß §§ 270a und 270b InsO, als Sanierungsgeschäftsführer oder als Vertreter des Schuldners im Unternehmensinsolvenzverfahren oder im Verbraucherinsolvenzverfahren.
- § 14 o FAO wird wie folgt neu gefasst:
- § 140 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Vergaberecht

Für das Fachgebiet Vergaberecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

- 1. Europäische und deutsche Vorschriften zur öffentlichen Auftragsvergabe, insbesondere
- a) EU-Vergaberichtlinien einschließlich der jeweiligen Rechtsmittelrichtlinien,
- b) Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- c) Vergabeverordnung (VgV), Sektorenverordnung (SektVO), Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) und Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV),
- d) Grundzüge der Vergabegesetze der einzelnen Bundesländer und (soweit vorhanden) des Bundes,
- 2. Besonderheiten der einzelnen Vergabeverfahren bei:
- a) der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen,
- b) Planungswettbewerben und der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen,
- c) der Vergabe von Bauleistungen,

- d) der Vergabe von Aufträgen im Bereich Verkehr, Trinkwasserversorgung und Energieversorgung (Sektorenaufträge),
- e) der Vergabe von Konzessionen,
- f) der Vergabe von Aufträgen im Bereich Verteidigung und Sicherheit,
- 3. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung:
- a) Primärrechtsschutz durch Nachprüfungs- und Beschwerdeverfahren,
- b) Grundzüge der vergaberechtlichen Verfahren vor dem EuGH,
- c) sonstiger Rechtsschutz vor Zivilgerichten und Verwaltungsgerichten im Zusammenhang mit Vergabeverfahren,
- 4. Vergaberechtliche Aspekte des Beihilferechts.
- 5. Grundzüge des öffentlichen Preisrechts.

Diese beiden Beschlüsse der Satzungsversammlung müssen nun zunächst vom

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geprüft werden. Eine Nichtbeanstandung unterstellt, treten diese Beschlüsse mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt.

Berufsordnung § 14 BORA Zustellung von Anwalt zu Anwalt

§ 14 Satz 1 BORA wird wie folgt geändert:

Mit der Maßgabe, dass Art. 1 Nr. 21 lit. d) – Einführung einer Satzungsermächtigung für eine berufsrechtliche Regelung der Pflichten bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt in § 59b Abs. 2 Nr. 8 BRAO-E – des Gesetzentwurfes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (BT-Drs. 18/9521) in Kraft tritt, beschließt die 6. Satzungsversammlung am 21.11.2016 folgende Neufassung des § 14 BORA:

Der Rechtsanwalt hat ordnungsgemäße Zustellungen von Gerichten, Behörden und Rechtsanwälten entgegenzunehmen und das Empfangsbekenntnis mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen.

Dieser Beschluss der Satzungsversammlung wird dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Prüfung zugeleitet, wenn die Satzungsermächtigung in § 59b Abs. 2 Nr. 8 BRAO-E in Kraft getreten ist.

RECHTSPRECHUNG 01/2017

Rechtsprechung

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MIT NIEDERLASSUNG IM EU-AUSLAND KANN ZU STEUERBERATUNG BERECHTIGT SEIN

Im EU-Ausland niedergelassene Steuerberatungsgesellschaften können unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt sein, für inländische Steuerpflichtige steuerberatend tätig zu werden. Dies stellt der Bundesfinanzhof unter Verweis auf die unionsrechtlich verbürgte Dienstleistungsfreiheit klar. Dem Urteil liegt ein im Wege des Vorabentscheidungsersuchens ergangenes Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (DStR 2016, 558) zugrunde.

BFH, Urteil vom 19.10.2016 – II R 44/12 –

RÜCKWIRKUNG DER RECHNUNGSBERICHTIGUNG

Berichtigt der Unternehmer eine Rechnung für eine von ihm erbrachte Leistung, wirkt dies auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Rechnungsausstellung zurück, wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Grundsatzurteil vom 20. Oktober 2016 V R 26/15 entgegen der bisherigen Verwaltungspraxis und unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden hat. Die Entscheidung ist von großer Bedeutung für Unternehmer, die trotz formaler Rechnungsmängel den Vorsteuerabzug

aus bezogenen Leistungen in Anspruch nehmen. Sie hatten bislang bei späteren Beanstandungen selbst im Fall einer Rechnungsberichtigung Steuernachzahlungen für das Jahr des ursprünglich in Anspruch genommenen Vorsteuerabzugs zu leisten. Die Steuernachzahlung war zudem im Rahmen der sog. Vollverzinsung mit 6 % jährlich zu verzinsen. Beides entfällt nunmehr. Im Streitfall hatte die Klägerin den Vorsteuerabzug aus Rechnungen eines Rechtsanwalts in Anspruch genommen, die nur auf einen nicht näher bezeichneten "Beratervertrag" Bezug nahmen. Weitere Rechnungen hatte ihr eine Unternehmensberatung ohne weitere Erläuterung für "allgemeine wirtschaftliche Beratung" und "zusätzliche betriebswirtschaftliche Beratung" erteilt. Das Finanzamt versagte der Klägerin den Vorsteuerabzug aus den in den Streitjahren 2005 bis 2007 erteilten Rechnungen. Es ging davon aus, dass die Rechnungen keine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung enthielten. Dagegen erhob die Klägerin Klage und legte während des Klageverfahrens im Jahr 2013 berichtigte Rechnungen vor, die die Leistungen ordnungsgemäß beschrieben. Das Finanzgericht (FG) wies die Klage gleichwohl ab. Nach dem Urteil des FG ermöglichten die berichtigten Rechnungen einen Vorsteuerabzug erst in 2013 und wirkten nicht auf die erstmalige Rechnungserteilung in den Streitjahren zurück. Auf die Revision

der Klägerin hat der BFH das Urteil des FG aufgehoben und den Vorsteuerabzug für die Jahre 2005 bis 2007 zugesprochen. Dies beruht maßgeblich auf dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in der Rechtssache Senatex vom 15. September 2016 C-518/14. Danach wirkt eine Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Rechnungsausstellung zurück. Der EuGH missbilligt zudem das pauschale Entstehen von Nachzahlungszinsen. Der BFH hat sich dem nunmehr entgegen der bisherigen Verwaltungspraxis und unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung angeschlossen. Damit der Rechnungsberichtigung Rückwirkung zukommt, muss das Ausgangsdokument allerdings über bestimmte Mindestangaben verfügen, die im Streitfall vorlagen. Die Berichtigung kann zudem bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vor dem FG erfolgen.

BFH, Urteil vom 20.10.2016 – V R 26/15 – (Pressemitteilung des BFH vom 21.12.2016)

PAUSCHALE BEURTEILUNG DER ZU BE-RÜCKSICHTIGENDEN ANZAHL ANGEFER-TIGTER FOTOKOPIEN

Nach VV 7000 Nr. 1a RVG kann für Kopien aus Behördenakten die Dokumen-

tenpauschale gefordert werden, soweit diese Kopien zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache geboten sind. Der Umstand, dass der Rechtsanwalt seiner Darlegungspflicht nicht nachgekommen ist, berechtigt nicht, die Fotokopierkosten in vollem Umfang von einer Erstattung auszunehmen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Effizienz können im Falle einer vollständigen Ablichtung von Akten regelmäßig im Wege einer pauschalen Bestimmung die Hälfte der geltend gemachten Kopien als Kosten nach VV 7000 Nr. 1a RVG angesetzt werden. (Leitsatz der Schriftleitung)

LSG Bayern, Beschluss vom 08.11.2016 - L 15 SF 256/14 E - , BeckRS 2016, 74254

FORUM 01/2017

Können Rechtsanwälte rechtswirksam einfache elektronische Rechnungen an die Mandantschaft versenden? – Die Vereinbarkeit von § 14 Abs.1 und 3 UStG im Hinblick auf das Unterschriftserfordernis des § 10 Abs.1 Satz 1 RVG

Seit dem 1. Juli 2011 sind in Deutschland gemäß Steuervereinfachungsgesetz 2011, mit welchem die EU-Richtlinie 2010/45/EU umgesetzt wurde, elektronische Rechnungen den klassischen Papierrechnungen umsatzsteuerrechtlich gleichgestellt, um Geschäftsprozesse einfacher und effizienter zu machen.

Nach § 14 Abs.1 Satz 8 UStG ist eine elektronische Rechnung eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird.² Damit werden die Anforderungen an die Übermittlung elektronischer Rechnungen gegenüber der bisherigen Rechtslage deutlich herabgesetzt.³ Nun können u.a. auch Rechnungen, die per E-Mail (ggf. mit Bilddatei- oder Textdokumentanhang) übermittelt werden, zum Vorsteuerabzug berechtigen.⁴

Bislang konnte eine auf dem elektronischen Weg übermittelte Rechnung umsatzsteuerrechtlich nur anerkannt werden, wenn eine qualifizierte elektroni-

- 1 https://de.wikipedia.org/wiki/Elektronische_Rechnung
- 2 Bundesministerium der Finanzen, 02.07.2012, Umsatzsteuer, Vereinfachung der elektronischen Rechnungstellung zum 1. Juli 2011 durch das Steuervereinfachungsgesetz, S. 1.
- 3 Bundesministerium der Finanzen, 02.07.2012, Umsatzsteuer, Vereinfachung der elektronischen Rechnungstellung zum 1. Juli 2011 durch das Steuervereinfachungsgesetz, S. 1.
- 4 Bundesministerium der Finanzen, 02.07.2012, Umsatzsteuer, Vereinfachung der elektronischen Rechnungstellung zum 1. Juli 2011 durch das Steuervereinfachungsgesetz, S. 1.

sche Signatur nach § 14 Abs.3 Nr.1 UStG oder ein EDI-Verfahren gemäß § 14 Abs.3 Nr.2 UStG angewandt wurden.⁵

Nunmehr hat der Gesetzgeber von der Möglichkeit nach Artikel 233 Abs.1 Satz 2 MwStSystRL Gebrauch gemacht und die Chance eröffnet auch Rechnungen anzuerkennen, die auf andere Weise elektronisch übermittelt oder bereitgestellt werden.

Damit sind Papier- und elektronische Rechnungen fortan umsatzsteuerrechtlich gleich zu behandeln, wobei sich die Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit an den bisher bekannten Ansprüchen an eine Papierrechnung orientieren.⁶

Das heißt gemäß § 14 Abs.1 UStG, dass sowohl bei Papier- als auch bei elektronischen Rechnungen die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet werden muss. ⁷ Zur Erreichung dieser Ziele wird auf jegliche innerbetriebliche

- 5 Bundesministerium der Finanzen, 02.07.2012, Umsatzsteuer, Vereinfachung der elektronischen Rechnungstellung zum 1. Juli 2011 durch das Steuervereinfachungsgesetz, S. 1.
- 6 Bundesministerium der Finanzen, 02.07.2012, Umsatzsteuer, Vereinfachung der elektronischen Rechnungstellung zum 1. Juli 2011 durch das Steuervereinfachungsgesetz, S. 1.
- 7 Bundesministerium der Finanzen, 02.07.2012, Umsatzsteuer, Vereinfachung der elektronischen Rechnungstellung zum 1. Juli 2011 durch das Steuervereinfachungsgesetz, S. 2.

Kontrollverfahren verwiesen, welche einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung herstellen können.8 Daneben muss eine entsprechende Rechnung zwingend die in § 14 Abs.4 UStG vorgegebenen Angaben enthalten, um zum Vorsteuerabzug zu berechtigen.9 Und wie bisher gilt, dass die Rechnungen 10 Jahre aufbewahrt werden müssen, und zwar in der Form, in der sie ausgestellt bzw. empfangen wurde. 10 Das bedeutet, dass jeder Unternehmer, der seine Rechnungsstellung auf das elektronische Verfahren umstellt, dafür sorgen muss, dass die Rechnungen 10 Jahre lang zu jeder Zeit digital verfügbar sind und gelesen werden können." Es genügt nicht, dass der Unternehmer die digitalen Rechnungen ausdruckt, und in Papierform archiviert.12

- 8 Bundesministerium der Finanzen, 02.07.2012, Umsatzsteuer, Vereinfachung der elektronischen Rechnungstellung zum 1. Juli 2011 durch das Steuervereinfachungsgesetz, S. 2.
- 9 Bundesministerium der Finanzen, 02.07.2012, Umsatzsteuer, Vereinfachung der elektronischen Rechnungstellung zum 1. Juli 2011 durch das Steuervereinfachungsgesetz, S. 2.
- 10 Tina Schreiber, 06. Juni 2011, http://www.e-recht24.de/news/ steuerrecht/6700-die-elektronischerechnung-wirds-durch-das-steuervereinfachungsgesetz-wirklich-einfacher.html.
- 11 Tina Schreiber, 06. Juni 2011, http://www.e-recht24.de/news/ steuerrecht/6700-die-elektronischerechnung-wirds-durch-das-steuervereinfachungsgesetz-wirklich-einfacher.html.
- 12 Tina Schreiber, 06. Juni 2011, http://www.e-recht24.de/news/ steuerrecht/6700-die-elektronische-

Quintessenz dieser Neuregelung ist, dass auch einfache elektronische Rechnungen nunmehr im Geschäftsverkehr vom Unternehmer genutzt werden können, ohne Verwendung beispielsweise einer Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz, wenn sie darüber hinaus den Anforderungen nach § 14 Abs.1 und 4 UStG entsprechen.

Was bedeutet diese Neuregelung jedoch für die anwaltliche Praxis? Können die Anwaltschaft und die von ihnen geführten Kanzleien ebenso von dieser Neuregelung profitieren wie die übrigen Unternehmen?

Zweifel bestehen hier vor allem im Hinblick auf § 10 Abs.1 Satz 1 RVG, welcher für die anwaltliche Rechnungstellung als Spezialregelung immer noch konstatiert, dass ein Rechtsanwalt die Vergütung nur aufgrund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern kann.

Nach weiterhin herrschender Meinung ist die Unterschrift eines Anwalts dabei nämlich ein zwingendes Erfordernis gemäß § 10 RVG, da der Anwalt mit der Unterschrift die strafrechtliche (§ 352 StGB), zivilrechtliche und auch berufsrechtliche Verantwortung für den Inhalt der Berechnung übernimmt.13 Daher müsse nach langanhaltender und umfänglicher Rechtsprechung die Unterschrift eigenhändig erfolgen, wobei Faksimilestempel, ebenso wie eingescannte Unterschriften, Unterschriften des Bürovorstehers oder eines Kostenfachmannes zur Erfüllung dieses Formerfordernisses nicht genügen. 14

Die handschriftliche Unterschrift des verantwortlichen Rechtsanwalts kann in diesem Zusammenhang nur durch die elektronischen Formen nach § 126 Abs.3 und § 126a BGB ersetzt werden.¹⁵ Hierbei fasst § 126a BGB unter die elektronische Form, welche geeignet ist die schriftliche bzw. die eigenhändige zu ersetzen, jedoch nur elektronisch übermittelte Erklärungen, welche mit einer

qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind und bei denen sich der andere Teil mit der Ersetzung der Form einverstanden erklärt hat. Das Einverständnis bedarf allerdings keiner Form; es kann ausdrücklich und schlüssig erklärt werden und es kann schon in dem Einverständnis gesehen werden, den Geschäftsverkehr elektronisch abzuwickeln oder die Erklärung als wirksam zu behandeln.¹⁶

Eine Übermittlung in anderer elektronischer Form würde nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 10 RVG) genügen und wäre dementsprechend als unwirksam zu behandeln.

Damit wird das spannungsgeladene und vor allem für die anwaltliche Praxis spannende Verhältnis zwischen der Neuregelung des § 14 Abs.1 Satz 8 UStG und § 10 Abs.1 Satz 1 RVG deutlich.

Denn nach § 14 Abs.1 Satz 8 UStG wird, wie bereits oben dargestellt, unter einer elektronischen Rechnung eine Rechnung verstanden, welche in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird.¹⁷ Da hierunter jedoch auch einfache elektronische Rechnungen gefasst werden und nicht nur, wie unter § 14 Abs.3 Nr.1 UStG gesondert aufgeführt, qualifizierte elektronische Rechnungen, wird mit § 14 Abs.1 Satz 8 UStG nicht die nach § 10 Abs.1 Satz 1 RVG erforderliche Schriftform gewahrt.¹⁸

Hiernach wäre es einem Rechtsanwalt im Gegensatz zu anderen Unternehmern, welche von der Neuregelung des § 14 UStG profitieren, versagt, seiner Mandantschaft rechtswirksam einfache elektronische Rechnungen nach § 14 Abs.1 Satz 8 UStG zu übermitteln, welche zum Vorsteuerabzug berechtigen.

16 Palandt, aaO, § 126 a Rn. 6

Diese Überlegungen zeigen, dass es sich bei der vorliegenden Situation anhand der Rechtslage nicht nur um ein konstruiertes Problem handelt. Vielmehr wird deutlich, dass die geforderte Digitalisierung der Justiz, die in den kommenden Jahren immer weiter und immer stärker voranschreiten wird, in die bis dahin bestehende Gesetzeslage vollumfänglich und zeitnah zu integrieren ist und nicht nur bei der technischen Aufrüstung des Justizapparates Halt machen darf.

Eine Auflösung zwischen den widerstreitenden Anforderungen dieser gesetzlichen Vorschriften könnte die Konstruktion sein, welche N. Schneider vorgibt. ¹⁹ Hiernach kann der Auftraggeber auch auf jedes einzelne Erfordernis der Berechnung, eben auch auf die Formalien, entsprechend § 10 Abs.3 RVG verzichten. ²⁰ In der Zustimmung zur elektronischen Rechnungsversendung nach § 14 Abs.1 Satz 7 UStG könnte dementsprechend ein solcher Verzicht gesehen werden. ²¹

Daher scheint es für die Praxis zum jetzigen Zeitpunkt mithin sogar dringend notwendig zu sein, um den Konflikt zwischen der Neuregelung des UStG und den tradierten Anforderungen des § 10 RVG zu vermeiden, sich die Zustimmung zur elektronischen Rechnungsversendung gemäß § 14 Abs.1 Satz 7 und 8 UStG schriftlich von der Mandantschaft erteilen zu lassen.²²

Empfehlenswert scheint daher die bisherigen vom Mandanten auszufüllenden und zu unterschreibenden Unterlagen um eben diesen Passus zu erweitern. Es könnte also im Mandatsvertrag oder einer Vergütungsvereinbarung beispielsweise formuliert werden: Der Mandant ist mit einfacher oder qualifizierter elektronischer Rechnungserteilung einverstanden.

rechnung-wirds-durch-das-steuervereinfachungsgesetz-wirklich-einfacher.html.

¹³ AnwK-RVG/ N. Schneider, 3. Auflage, 2006, § 10 Rn.46; Gerold/Schmidt-Burhoff, 19. Aufl. 2010, § 10 Rn 7.

¹⁴ Vgl. AnwK-RVG/ N. Schneider, 3. Auflage, § 10 Rn.46.

¹⁵ Palandt, 73. Auflage, § 126 Rn.14; Gerold/Schmidt-Burhoff, RVG, 19. Auflage, § 10 Rn.7; BT-Drucksache 14/4987 S.14.

¹⁷ N. Schneider, RVGreport 2012, 322-328; http://www.haufe.de/recht/deutschesanwalt-office-premium/zfs-92012-unterschrift-unter-der-anwaltlichen-kostenbe-3-anmerkung_idesk_PI17574_HI3334593. html; ZfSch 2012, Anmerkung von Heinz Hansens, S. 527-529.

¹⁸ N. Schneider, RVGreport 2012, 322-328; http://www.haufe.de/recht/deutsches-anwalt-office-premium/zfs-92012-unter-schrift-unter-der-anwaltlichen-kostenbe-3-anmerkung_idesk_Pl17574_Hl3334593. html; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16.04.2012, I – 24 U 166/11; ZfSch 2012, Anmerkung von Heinz Hansens, S. 527-529

¹⁹ N. Schneider, RVGreport 2012, 322-328; AnwK-RVG/ N. Schneider, 3. Auflage, § 10 Rn.80; ZfSch 2012, Anmerkung von Heinz Hansens, S. 527-529.

²⁰ AnwK-RVG/ N. Schneider, 3. Auflage, § 10 Rn.80; Gerold/ Schmidt-Burhoff, RVG, 19. Auflage, § 10 Rn.10; ZfSch 2012, Anmerkung von Heinz Hansens, S. 527-529.

²¹ N. Schneider, RVGreport 2012, 322-328; ZfSch 2012, Anmerkung von Heinz Hansens, S. 527-529.

²² N. Schneider, RVGreport 2012, 322-328; ZfSch 2012, Anmerkung von Heinz Hansens, S. 527-529.

So könnte der Gefahr einer rechtsunwirksamen Übermittlung einer einfachen elektronischen Rechnung zunächst entgegengewirkt werden, so dass auch Rechtsanwälte wie jeder Unternehmer mit Zustimmung des Leistungsempfängers - also des Mandanten - Rechnungen auch einfach elektronisch übermitteln können.

Hilfreich wäre es, wenn der der Gesetzgeber für eine Klarstellung sorgen würde, indem in § 10 Abs. 1 S. 1 RVG die Passage "von ihm unterzeichneten und" gestrichen wird. Auch die Bundessteuerberaterkammer hat im Sommer 2016 eine entsprechende Änderung von § 9 StBVV angeregt.

Roland Gross, Vizepräsident der RAK Sachsen, Leiter der Vergütungsrechtsabteilung



AUS- & WEITERBILDUNG 01/2017

Termine Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte 2017

Die Abschlussprüfung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten im Sommer 2017 findet wie folgt statt:

25./26.04.2017: Schriftliche Prüfungen 27./28.04.2017: Fachbezogene Informationsverarbeitung 20. – 22.06.2017: Mündliche Prüfungen

Den Ausbildern der Auszubildenden des 3. Lehrjahres, die ihre Ausbildung bis zum 22.08.2017 beenden, wurde das Anmeldeformular und das Merkblatt bereits übersandt.

Sofern noch nicht geschehen, bitten wir Externe Prüflinge, Wiederholungsprüflinge und Prüflinge, die ihre Ausbildung vorzeitig beenden wollen, sich formlos bis zum 01.03.2017 bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen anzumelden. Eventuelle Anträge auf Befreiung von einzelnen Prüfungsfächern, Schreibverlängerungen etc. sind ebenfalls bis zum 01.03.2017 zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Zeugnis über die Leistungen in der praktischen Ausbildung (qualifiziertes Ausbildungszeugnis)
- ein Kopie des Zwischenprüfungszeugnisses
- (nur bei minderjährigen Prüflingen) eine ärztliche Bescheinigung über die Nachuntersuchung

Bei nicht fristgerechtem Eingang der Anträge einschließlich Anlagen kann eine Zulassung zur Prüfung in der Regel nicht erfolgen.

Die Termine für die **Repetitorien** in Vorbereitung auf die Abschlussprüfung sind ebenfalls in diesem Heft veröffentlicht.

Wichtiger Hinweis für alle Kolleginnen und Kollegen, die im Ausbildungszeitraum 2017 - 2020 ausbilden möchten!

Zur Abschlussprüfung ist gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 Prüfungsordnung zuzulassen, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als 2 Monate nach dem Prüfungstermin endet. Stichtag ist der Tag der mündlichen Prüfung.

Im Jahr 2020 findet die letzte mündliche Abschlussprüfung voraussichtlich am 16.07.2020 statt, so dass nur diejenigen Auszubildenden zur Abschlussprüfung im Sommer 2020 zugelassen werden können, deren Ausbildungsverhältnis spätestens am 16.09.2020 endet. Endet das Ausbildungsverhältnis nach dem 16.09.2020, kommt regelmäßig eine Zulassung zur Prüfung erst im Winter 2020 (November/Dezember) in Betracht.

Wir empfehlen Ihnen daher, das Ausbildungsverhältnis spätestens am 17.09.2017 (Ende dann 16.09.2020) beginnen zu lassen.

Abschlussprüfungsergebnisse Rechtsanwaltsfachangestellte Winter 2016

Berufsschulen Gesamt

Prüflinge insgesamt angemeldet: 17

davon Prüfungsrücktritt vor mdl. Prüfung: 1 (5,88 %)

davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 6 (35,3 %) davon nach mündlichen Prüfungen nicht bestanden: 2 (11,76 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	0	0	1	9	6	1	4,41
Rechnungswesen	0	3	5	7	1	1	3,53
Fachbezogene Informationsverarbeitung	0	2	8	5	1	1	3,47
Zivilprozessrecht	0	0	0	6	10	1	4,71
Rechtsanwaltsgebührenrecht	0	1	5	5	5	1	4,0
Mündliche Prüfung	0	1	5	2	0	0	3,13
Gesamtergebnis	0	0	5	3	0	0	3,38

Begabtenförderung Berufliche Bildung

Das Förderprogramm der Bundesregierung "Begabtenförderung berufliche Bildung" richtet sich an junge Menschen, die einen sehr guten Ausbildungsabschluss in der Tasche und noch lange nicht genug haben.

Mit einem Weiterbildungsstipendium können sie sich nach eigener Wahl gezielt berufsfachlich und fachübergreifend weiterqualifizieren, um in ihrem Beruf noch besser voranzukommen.

Stipendiatin oder Stipendiat der Begabtenförderung berufliche Bildung kann werden, wer

- eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf abgeschlossen hat
- die Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten bzw. der Durchschnittsnote 1,9 oder besser bestanden hat

oder bei einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb einen der Plätze 1 bis 3 belegt hat

oder die besondere Qualifizierung durch einen begründeten Vorschlag des Arbeitgebers oder der Berufsschule nachweisen kann.

- weder Vollzeitstudent/in noch Hochschulabsolvent/in ist
- zum Aufnahmezeitpunkt jünger als 25 Jahre ist (Durch Anrechnung von Grundwehr- oder Zivildienst, Elternzeit u. a. kann die Aufnahme auch bis zu drei Jahre später erfolgen.)

Mit einem Aufstiegsstipendium fördert die Bundesregierung ein akademisches Erststudium in Vollzeit oder ein berufsbegleitend an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule.

Die Voraussetzungen für eine Bewerbung um ein Aufstiegsstipendium sind:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung oder Aufstiegsfortbildung.
- Berufserfahrungen von mindestens zwei Jahren zum Zeitpunkt der Bewerbung.

- ein Nachweis über die besondere Leistungsfähigkeit in Ausbildung und Beruf, u. a. durch die Note der Berufsabschlussprüfung, durch die besonders erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb oder durch einen begründeten Vorschlag des Arbeitgebers,
- noch kein Hochschulabschluss. Für bereits Studierende gilt: Eine Bewerbung ist bis zur Beendigung des zweiten Studiensemesters möglich.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Wir bitten alle Interessierten, sich bis zum 31.12.2017 für die Aufnahme im Jahr 2018 zu bewerben. Eine Entscheidung über die Aufnahme für das Jahr 2018 erfolgt im Januar 2018.

Aufstiegsfortbildung Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin

Die Aufstiegsfortbildung wird nach unserer Kenntnis bspw. von folgenden Bildungsträgern angeboten:

Beuth Hochschule für Technik Berlin – Fernstudieninstitut

Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin

Tel.: 030 / 45 04 21 74, Fax: 030 / 45 04 29 74

www.beuth-hochschule.de/fsi

Volkshochschule im Landkreis Meißen e.V.

Sidonienstraße 1 a, 01445 Radebeul

Tel. 03 51 / 83 97 97 71, Fax: 03 51 / 83 01 476,

E-Mail: tarnowski@vhs-lkmeissen.de

Z&P Schulung GmbH

Rabensteinplatz 1, 04103 Leipzig

Tel. 0341 / 2 26 31 14, Fax: 0341 / 2 26 31 29

E-Mail: info@zp-schulung.de

Die genauen Kurstermine und –bedingungen erfragen

Sie bitte direkt bei den Bildungsträgern.

Repetitorien in Vorbereitung auf die Abschlussprüfung zum / zur Rechtsanwaltsfachangestellten Sommer 2017

Folgende Repetitorien in Vorbereitung auf die Abschlussprüfung zum/zur Rechtsanwalts- fachangestellten im Sommer 2017 werden von kompetenten Bildungsträgern angeboten:

Berufsschule Chemnitz

Ort: WISTERA GmbH, Annaberger Straße 105, 09120 Chemnitz

Veranstalter: WISTERA GmbH, Telefon 0371/306 888-16, kontakt@wistera.de

Datum	Uhrzeit	Dozent	Fach
04.03.2017	09:00-16:00 Uhr	Frau Andrea Wagner	Rechnungswesen/Buchhaltung
11.03.2017	09:00-16:00 Uhr	Herr Hans-Georg Pape	Recht, Wirtschaft und Soziales
18.03.2017	09:00-16:00 Uhr	Herr Hans-Georg Pape	ZPO, Zwangsvollstreckung
25.03.2017	09:00-16:00 Uhr	Herr Hans-Georg Pape	Gebühren- und Kostenrecht

Gebühr: je Repetitorium/je Tag 30,00 € (Mindestteilnehmerzahl je Repetitorium: 10)

Buchung kann einzeln erfolgen.

Die Buchungen für die Anmeldung erfolgen ausschließlich über das Internet (www.wistera.de).

Berufsschule Dresden

Ort: InterCity Hotel Dresden, Wienerplatz 8, 01069 Dresden

Veranstalter: RENO Sachsen e.V., Tel.: 03 51/3 12 83 61, Fax: 03 51/3 12 83 62

Datum	Uhrzeit	Dozent	Fach
25.02.2017	09:00 – 15:00 Uhr	Herr Hans-Georg Pape	Gebührenrecht
04.03.2017	09:00 – 15:00 Uhr	Herr Rechtsanwalt Sobe	BGB
17.03.2017	16:00 – 20:00 Uhr	Herr Rechtsanwalt Sobe	BGB - Falltraining
18.03.2017	09:00 – 15:00 Uhr	Herr Steuerbev. Abendroth	Rechnungswesen/Buchhaltung
24.03.2017	16:00 – 20:00 Uhr	Herr Rechtsanwalt Pretzsch	ZPO
25.03.2017	09:00 – 15:00 Uhr	Herr Rechtsanwalt Pretzsch	Zwangsvollstreckung

Gebühr: je Repetitorium/je Tag 15,00 € für Mitglieder/30,00 € für Nichtmitglieder

Berufsschule Leipzig

Hierzu liegen uns leider noch keine Daten vor.

Neues aus dem Seminarwesen

I. Terminänderungen

1. Reparaturgesetz zur Sachaufklärung: Erste Erfahrungen, Entscheidungen zur Beauftragung des Gerichtsvollziehers (Karin Scheungrab, 37044)

TERMIN NEU: Dienstag, 21.03.2017 von 09:00 bis 16:00 Uhr (inkl., 1 Std. Pause)

2. Gläubigerstrategien im Vollstreckungs- und Insolvenzrecht: Gläubigerfreundliche Änderungen im Anfechtungsrecht (Karin Scheungrab, 37043)

TERMIN NEU: Montag, 24.04.2017 von 09:00 bis 16:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

3. Neuere Rechtsprechung des BGH und des BFH im Insolvenzrecht (Dr. Dietmar Onusseit, 37024) TERMIN NEU: 07.04.2017 on 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

II. Neue Seminare

Die Anmeldung für folgende Seminare bitte per Fax (Formulare am Ende dieses Heftes) an die Rechtsanwaltskammer Sachsen oder online über unsere Homepage.

Lehrgang: Sachbearbeiter Mahnwesen und Zwangsvollstreckung: Modul I bis Modul III				
Dozent: Anerkennung: Preis:	Karin Scheungrab BRAK-Fortbildungszertifikat 1.000,00 €	Ort: Termin:	Dresden 7x jeweils von 09:00 bis 16:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)	
	Fördermöglichkeit über Weiterbildungsscheck Sachsen!!! Bis zu 70 % der Lehrgangskosten können über den Weiterbildungsscheck Sachsen gefördert werden. Weitere Infos gibt die SAB unter		Modul I: Donnerstag, 17.08.2017; Freitag, 18.08.2017; Samstag, 19.08.2017; Modul II: Donnerstag, 31.08.2017; Freitag, 01.09.2017, Samstag, 02.09.2017 Modul III: Montag, 04.09.2017	
	Tel. 03 51-49 10 49 30 Antragsfrist bei der SAB: mindestens 8 Wochen		Module auch einzeln buchbar.	
	vor Veranstaltungsbeginn. Wir empfehlen Ihnen, den Antrag auf Förderung 12 Wochen vorher zu stellen.		Im Anschluss an den Lehrgang findet am Dienstag, 19.09.2017 von 10:00 bis 13:00 Uhr eine freiwillige Prüfung statt.	
			Anmeldefrist zur Prüfung ist der 12.09.2017. Die Kosten für die Prüfung betragen 70,00 €.	

Lehrgang: Sachbearbeiter Mahnwesen und Zwangsvollstreckung: Modul I				
Dozent:	Karin Scheungrab	Ort:	Dresden	
Anerkennung:	BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Donnerstag, 17.08.2017, Freitag, 18.08.2017	
Preis:	140,00 €		und Samstag, 19.08.2017 jeweils von 09:00 bis	
			16:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)	

Lehrgang: Sachbearbeiter Mahnwesen und Zwangsvollstreckung: Modul II				
Dozent: Karin Scheungrab Ort: Dresden				
Anerkennung:	Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat Termin: Donnerstag, 31.08.2017, Freitag 01.09.2017 und			
Preis:	480,00 €		Samstag 02.09.2017 jeweils von 09:00 bis 16:00	
			Uhr (inkl. 1 Std. Pause)	

Lehrgang: Sachbearbeiter Mahnwesen und Zwangsvollstreckung: Modul III				
Dozent:	Karin Scheungrab	Ort:	Dresden	
Anerkennung:	BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Montag, 04.09.2017 von 09:00 bis 16:00 Uhr	
Preis:	160,00 €		(inkl. 1 Std. Pause)	

Aktuelles Strafverfahrens-, Verkehrsstraf- u. Bußgeldrecht, insbesondere mit Rechtsprechung des OLG Dresden

Kurs 37125

Dozent: Wolfgang Schwürzer

280,00 €

Anerkennung:

Preis:

Ort: Leipzig § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Termin: Samstag, 13.05.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhr

160,00 € (inkl. 1 Std. Pause) Preis:

Kurs 37126

Immobilienwertermittlung – Das sollten Juristen wissen! Grundzüge kennen, Wertermittlungen verstehen

Dozent: Karl-Otto Gerlach Ort: Dresden

Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Termin: Freitag, 19.05.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhr

(inkl. 1 Std. Pause)

Hinweis: Begrezte Teilnehmerzahl.

Kurs 37127

Die neue Pflegeversicherung: Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das Begutachtungsverfahren

Dresden

Dozent: Prof. Ronald Richter Ort:

Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Freitag, 19.05.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhrr Termin:

Preis: 170,00 € (inkl. 1 Std. Pause)

Auf unserer Homepage www.rak-sachsen.de finden Sie unser vollständige Fortbildungsprogramm, tagaktuelle Änderungen und auch die Seminarbeschreibungen.

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung bitte per Fax an die Rechtsanwaltskammer Sachsen oder online über unsere Homepage.

TERMINE & VERANSTALTUNGEN 01/2017

Veranstaltungen der RAK Sachsen 2017 Save the date

Sächsische Verwaltungsrechtstage 2017 Termin: 19. und 20. Mai 2017

Veranstaltungsort: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Programm und Anmeldeinformationen im Januar 2017 unter www.rak-sachsen.de

Deutsch-Polnisches Anwaltsforum 2017 Termin: 20. bis 22. Oktober 2017 in Leipzig

Programm und Anmeldeinformationen im Frühjahr 2017 unter www.rak-sachsen.de

Deutsch-Tschechisch-Slowakisches Anwaltsforum Termin: 27. und 28. Oktober 2017 in der Slowakischen Republik

Sächsische Anwaltstage 2017

Am 31. März und 1. April 2017 werden in Dresden die Sächsischen Anwaltstage 2017 des Anwaltverbands Sachsen e.V. im Hotel NH Dresden Altmarkt stattfinden.

Themen der Referate u.a.: Aktuelle Fragen des Fahrerlaubnisrechts zum Alkoholmissbrauch und Punktesystem, Aktuelle Entwicklungen im SGB III - Folgen von Kündigung und Aufhebungsvertrag, Erbrechtliche Aspekte bei Scheidung und Patchworkfamilien und weitere Referate zum Mietrecht und zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung.

Ebenfalls am 31. März 2017 wird der Dresdner Anwaltsverein e.V. seinen 175. Jahrestag der Gründung feierlich begehen.

Bitte merken Sie sich den Termin vor!

Neuzulassungen / Aufnahmen

	Bayer	Anja	GRUENDELPARTNER	04109	Leipzig
	Bloch	Georg	Braun & Zwetkow Rechtsanwälte	04109	Leipzig
	Chwoika	Marco	Habekuß, Suttner & Chwoika	08459	Neukirchen
	Ciosek	Paul	Füßer & Kollegen	04109	Leipzig
	Entorf	Corinna	Roever Broenner Susat Mazars Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	01067	Dresden
	Fischer	Marco	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04229	Leipzig
	Görke	Dominic	Anwaltskanzlei Mokros	04229	Leipzig
	Güldner	Thomas		01816	Bad Gottleuba - Berggießhü- bel
	Haberecht	Christin	Roever Broenner Susat Mazars Rechtsanwaltsge- sellschaft mbH	01067	Dresden
	Hassa	Christian	eureos gmbh steuerberatungsgesellschaft rechts- anwaltsgesellschaft	04103	Leipzig
	Hellwig	Ramona	Rechtsanwaltskanzlei Hellwig	04109	Leipzig
Dr.	Hetmank	Sven		01217	Dresden
	Körner	Philipp	Schenderlein Rechtsanwälte	04109	Leipzig
Dr.	Krämer	Martin		01097	Dresden
Dr. Radca prawny	Krzymuski	Marcin		04275	Leipzig
	Kucklick	Lukas	Kucklick, Wilhelm, Börger, Wolf & Söllner	01097	Dresden
	Mahler	Beatrice	Dr. Bock & Collegen	09112	Chemnitz
	Mokwa	Daniel	Arbeitskanzlei Gerhard	04105	Leipzig
	Pethke	Juliane	Battke Grünberg Rechtsanwälte	01067	Dresden
	Pusch	Hendrik		04105	Leipzig
	Remmler	Juliane	Rahle, Schreiber, Seide & Gumprich	01187	Dresden
	Rödiger	Anne	Wolter & Musselmann	04105	Leipzig
	Schaar	Leonie		04103	Leipzig
	Schacht	Martin		04109	Leipzig
Dr.	Schmitt	Stephan		01099	Dresden
	Schreiter	Stefanie	INGENSIEP Rechtsanwälte	09112	Chemnitz
	Steiner	Martina		04315	Leipzig
	Teichmann	Juliane	WKR Germany LLP	04109	Leipzig
	Wagner	Christin	Anwaltskanzlei Chu	08056	Zwickau
	Wöllert	Dirk		04103	Leipzig
	Wondra	Falko	Dr. Dammert & Steinforth	04299	Leipzig
	Worch	Christoph	Götze & Müller-Wiesenhaken	04109	Leipzig
	Zimmermann	Ulrich		01309	Dresden
	Zoberbier	Jessica	GRUENDELPARTNER	04109	Leipzig

Löschungen / Wechsel

Dr.	Ciyiltepe-Pilarsky	Deniz	01328	Dresden
	Duchale	Claudia	04347	Leipzig
	Endlein	Andreas	09112	Chemnitz
	Farwick	Bernd	00000	derzeit kein Kanzleisitz
	Frohberg	Nicole	01097	Dresden
	Kempgen	Birgit	00000	vorübergehend kein Kanzleisitz
	Klein	Sebastian	04107	Leipzig
	Leopoldt-Graßau	Gesa	21149	Hamburg
	May	Norbert	09247	Chemnitz
	Osinski	Corinna	04105	Leipzig
	Wolff	Johannes	04109	Leipzig

Löschungen

	Barz	Christian	04277	Leipzig
Dr.	Beck	Mathias	04229	Leipzig
	Braband	Jens	00000	kein Kanzleisitz
	Braun	Heidrun	02977	Hoyerswerda
	Fichte	Frank	01744	Dippoldiswalde
	Fischer	Henning	04109	Leipzig
Dr.	Fischer	Torsten	00000	kein Kanzleisitz
	Geisler	Sören	01309	Dresden
	Georgi	Frank F.B.	09419	Thum
	Gottwald	Grit	01097	Dresden
	Götz	Heidemarie	08107	Kirchberg
	Heidepeter	Carsten	08468	Reichenbach
	Hubald	Falk	01844	Neustadt
	Kinzel	Gerhard	04838	Eilenburg
	Krystek-Jung- michel	Isabell	01067	Dresden
	Lampe	Anja	04288	Leipzig
	Lasch	Sabine	01277	Dresden
	Matern	Holger	01127	Dresden
	Matthes	Jan	04275	Leipzig
	Meinhold	Christin	01277	Dresden
	Mekdam	Alinde	04109	Leipzig
	Mengwasser	Liane	00000	kein Kanzleisitz
	Mitsching	Patrick	04317	Leipzig
	Mohr	Caroline Katharina	01067	Dresden
	Nicol	Christine	01067	Dresden
	Nimtschke	Susann	08056	Zwickau
	Ortmann	Ulrike	04229	Leipzig
	Quaschnok	Phil	01067	Dresden
	Rahe	Florentine	00000	kein Kanzleisitz

	Richter	Jana	01309	Dresden
	Rohde	Henning	04288	Leipzig
Dr.	Rottmann	Frank	04519	Rackwitz
	Seltmann	Susann	09618	Brand-Erbisdorf
	Stehr	Matthias	09111	Chemnitz
	Strahl	Lothar	04860	Torgau
	Thümmler	Theresa	04109	Leipzig
Dr.	Tietze	Frank	01069	Dresden
	Ton	Michael	01067	Dresden
	Vogelgesang	Gisela	01067	Dresden
	Voigtländer	Jürgen	01324	Dresden
	Walther	Markus	04109	Leipzig
	Wehnert-Thote	Michaela	00000	kein Kanzleisitz
Dr.	Weidmüller	Juliane	00000	vorübergehend kein Kanzleisitz

Neue Fachanwälte

Erbrecht						
	Bernd R.	Weber	Dresden			
Handels- und Gesellschaftsrecht						
	Olaf	Diebel	Leipzig	Anwaltskanzlei Diebel		
	Jürgen W.	Gerth	Dresden	Gerth Rechtsanwälte		
Insolvenzrecht						
	Christian	Krösch	Dresden	Schenk Lechleitner Krösch		
Internationales Wirtschaftsrecht						
	Denis Dieter	Riediger	Dresden	RIEDIGER.legal I tax		
Dr	: Christian	Westerhausen	Chemnitz	Dr. Westerhausen, Bauer & Kollegen		
Medizinrecht						
	Marcel	Jüngel	Zwickau			
Miet- und Wohnungseigentumsrecht						
	Maria-Beate	Schubert-Diedrich	Werdau			
Transport- und Speditionsrecht						
	Toralf	Reitmann	Leipzig	Anwaltskanzlei Dr. Reitmann		
Vergaberecht						
Dr	. Ludger	Meuten	Dresden	Battke Grünberg RAe PartGmbB		



Fortbildungszertifikate

		,		
Dr.	Schmidt	Torsten	04703	Leisnig

Wir trauern um unsere verstorbenen Kollegen

Dr. Günter Dobinski 01237 Dresden • † 09.01.2017

Christian Selch
04317 Leipzig • † 31.12.2016

Karin Zebisch, 02763 Zittau, † 06.02.2017

Buchbesprechungen

ReFaWi Prüfungsvorbereitung – Ausgabe 2016 Übungsfälle für Rechtsfachwirte. 7 Bände. Herausgegeben von Sabine Jungbauer

5. Auflage 2016, insgesamt 1024 Seiten, kartoniert.

Vorzugspreis Gesamtpaket 154,99 € statt 195,93 € - ISBN 978 3 8114 4338 9

Rechtsfachwirte tragen zur Entlastung der Kanzleileitung bei. Die Weiterbildung zum Rechtsfachwirt schließt mit einer Prüfung vor der Rechtsanwaltskammer ab. Der Prüfung geht in der Regel ein Lehrgang voraus, in welchem die Teilnehmer in vier Fachbereichen anwendungsbereites Wissen erwerben. Zutreffend stellt die Herausgeberin in ihrem Vorwort zum einen fest, dass die Anforderungen an die Rechtsfachwirte einem Wandel unterliegen und eng mit den praktischen Anforderungen verknüpft sind. Zum anderen gibt es Prüfungsordnungen der einzelnen Kammern, die die prüfungsrelevanten Inhalte wiedergeben, jedoch sind die Schwerpunkte sowohl im Unterricht als auch im Rahmen der Prüfung sehr unterschiedlich ausgeprägt.

Im Rahmen der Prüfung müssen die Teilnehmer zeigen, dass sie ein Anwaltsbüro im nichtanwaltlichen Bereich eigenverantwortlich und betriebswirtschaftlich orientiert führen können. Weiterhin geht es im Handlungsbereich Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung darum, Kanzleiziele, Organisations- und Kooperationsformen einschätzen und berücksichtigen zu können. Wichtig ist, das Zusammenspiel zwischen Mandanten und Mitarbeitern im Griff zu haben. Dazu gehört das Erkennen von Gebührentatbeständen, Abrechnen, Kostenerstattung sowie Regeln des Prozessrechts anwenden zu können. Letztendlich geht es im Rahmen der Ausbildung darum, titulierte Forderungen in jeglicher Hinsicht durchzusetzen, die entsprechenden Anträge zu stellen sowie die zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse einzuordnen und dazugehörige einfache Rechtsfragen richtig zu beurteilen.

Das Tätigkeitsfeld eines/r Rechtsfachwirt/ in ist also umfangreich und vielfältig. Die insgesamt 7 Bände dieser Reihe spiegeln dies in besonderer Weise wieder. Sie sind thematisch voneinander abgegrenzt, so dass der/die zukünftige Rechtsfachwirt/ in nicht zwingend den kompletten Band erwerben muss, sondern sich auf einzelne Schwerpunkte konzentrieren kann, für die er weitere Informationen und Unterstützung benötigt, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

Jeder Band für sich ist gegliedert in einen thematisch noch einmal gut sortierten Fragen- und entsprechenden Antwortteil, der für die Prüfungsvorbereitung, aber auch schon vorher im Unterricht, zur beispielhaften Anwendung der theoretisch erworbenen Kenntnisse auf praktische Sachverhalte geeignet ist. Außerdem sind komplexere Fälle mit Lösungsvorschlägen enthalten. Letztendlich wird jeder Band abgerundet durch Fragestellungen, mit denen der Teilnehmer im Rahmen der mündlichen Prüfung konfrontiert werden könnte.

Das Gesamtwerk soll der Prüfungsvorbereitung künftiger Rechtsfachwirte dienen. Aufgrund der Erfahrungen meiner Tätigkeit als Dozentin kann ich zum einen berichten, dass das Gesamtwerk eine gute Ergänzung für den Unterricht darstellt. Auf der anderen Seite habe ich bereits mehrfach von ehemaligen Teilnehmern der Aufstiegsfortbildung das Feedback erhalten, dass ihnen der gesamte Band bzw. Teile davon eine wertvolle Hilfe bei der Prüfungsvorbereitung war.

Bärbel Lehmann Geprüfte Rechtsfachwirtin SKT-zertifizierte Fachwirtin für Kanzleimanagement

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und der ERV Pflichten –Vorteile – Haftungsfallen Jungbauer/Jungbauer

Deutscher Anwaltverlag, 2017, 2. Auflage, 322 Seiten, broschiert, 39,00 € ISBN 978-3-8240-1484-2

Am 28.11.2016 ist das beA – nachdem es zunächst durch einstweilige Anordnungen und durch technische Probleme

ausgebremst wurde – in Betrieb gegangen. Es steht damit ab sofort allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Verfügung.

Das Thema ist neu und wenig erprobt. Damit stellen sich nun viele Fragen zu Organisation, Umsetzung und Technik. Ein hoher organisatorischer Aufwand kommt auf den Anwender zu. Das Buch liefert eine Einführung in den elektronischen Rechtsverkehr und die Nutzung des beA.

Aus dem Inhalt:

- Welche Pflichten sind mit dem beA verbunden?
- Wo kann bzw. muss man ab wann elektronisch einreichen oder: "Flickenteppich Deutschland" – wie schütze ich mich vor Fristversäumnissen?
- Welche Anforderungen bestehen an Dateiformate?
- Welche Änderungen der Büroorganisation sind sinnvoll; welche notwendig?
- Was tun, wenn die Technik "streikt"?
- Muss man alles "mitmachen"? Wo kann man eigene Wege gehen?
- Wie funktioniert die Postbearbeitung mittels beA?
- Welche Tätigkeiten können die Anwälte auf die Mitarbeiter delegieren, welche Tätigkeiten müssen sie zwingend selbst erbringen?
- Was ist künftig beim Empfangsbekenntnis zu beachten?

Das Buch dient gleichermaßen als Nachschlagewerk, denn neben dem beA werden hier so wichtige Themen wie Fristenrechtsprechung in Verbindung mit dem elektronischen Rechtsverkehr, das rechtssichere ersetzende Scannen, die neuen Herausforderungen an die Büroorganisation, die verschiedenen elektronischen Signaturmöglichkeiten und vieles mehr behandelt.

Über die Autoren: Sabine Jungbauer ist geprüfte Rechtsfachwirtin sowie u.a. Mitherausgeberin der Fristentabellen; außerdem Referentin/Dozentin u.a. zu den Themen Kosten- und Gebührenrecht und Prozessrecht.

Werner Jungbauer ist Dipl.-Ing. (Univ.) und Geschäftsführer/Inhaber der ISAR-Fachseminare, die sich insbesondere auf die Weiterbildung von Kanzlei-Mitarbeitern spezialisiert haben.

Praxiskommentar zum Versicherungsvertragsrecht

Schwintowski/Brömmelmeyer (Hrsg.) ZAP Verlag, Bonn 2017, 3. Auflage, 2.696 Seiten, gebunden, € 149,00, ISBN 978-3-89655-837-4

Das Privatversicherungsrecht entwickelt sich mit hoher Dynamik. Im Zentrum steht das materielle Versicherungsvertragsrecht, das Gegenstand des VVG ist. Die jetzt in 3. Auflage vorliegende Kommentierung bildet den aktuellen Stand der Entwicklung ab.

Der Kommentar enthält viele Anwendungsbeispiele, Praxistipps und Prüfungsschemata, wirft aber auch wissenschaftliche Fragen auf und stellt Lösungsansätze dar.

Besondere Berücksichtigung finden neben dem VVG

- die Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV),
- das Versicherungsvermittlerrecht au-Berhalb des VVG (VersVermV und relevante Auszüge aus der GewO) sowie
- die Rom-I-Verordnung.

Eingearbeitet in die Neuauflage wurden u.a. Gesetze, durch welche das VVG in letzten Jahren Änderungen erfahren hat, z R:

- Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen
- Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRUG)
- Lebensversicherungsreformgesetz (LVRG)

• Gesetz zur Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften (VVGuaÄndG)

Die Kommentierung wendet sich vor allem an die praktisch tätigen Versicherungsjuristen, insbesondere an Fachanwälte für Versicherungsrecht, die Juristen in den Rechtsabteilungen der Versicherungsunternehmen aber gleichzeitig auch an Richter, die sich zunehmend in Spezialsenaten mit den Fragen des Versicherungsrechts befassen.

Die Herausgeber:

Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski, Humboldt Universität zu Berlin.

Prof. Dr. Christoph Brömmelmeyer, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

KORN • LETZAS

RECHTSANWÄLTE * INSOLVENZVERWALTUNG

Wir suchen ab sofort

eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n

unbefristet in Vollzeit.

Ihre Tätigkeit umfasst die klassischen Aufgaben eines/einer Rechtsanwaltsfachangestellten (u.a. eigenverantwortliche Aktenbearbeitung, Schreiben nach Diktat, Termins- und Fristenkontrolle, Postbearbeitung, Erstellen von Kostennoten etc.). Sie sind motiviert und verfügen über erste Erfahrungen in der Anwaltskanzlei und fundierte EDV-Kenntnisse (MS-Office und idealerweise RA-Micro). Wir bieten eine leistungsgerechte Vergütung und Fortbildungsmöglichkeiten von Anfang an. Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung. Absolute Vertraulichkeit sichern wir zu!

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an:

Korn & Letzas Rechtsanwälte Insolvenzverwaltung

Nadine Höfner • Karl-Tauchnitz-Str. 10 • 04107 Leipzig.

Pöppinghaus Schneider Haas

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei mit Schwerpunkten im Arbeitsrecht, Wirtschaftsrecht, Familien- und Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie im Medizinrecht.

Zu unseren Klienten gehören neben Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft auch solche des Gesundheitswesens, niedergelassene Ärzte, Gemeinschaftspraxen, Medizinische Versorgungszentren und Krankenhäuser. Wir suchen für den Bereich Medizinrecht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht eine(n)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

Idealerweise verfügen Sie bereits über Berufserfahrung (in Anstellung oder als selbstständiger Anwalt) und suchen nach einer beruflichen Veränderung. Sie sind eine präzise und zugleich zügige juristische Arbeitsweise gewöhnt und möchten gerne im Team arbeiten.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an Herrn Rechtsanwalt Dr. Michael Haas,

Kanzlei Pöppinghaus: Schneider: Haas PartGmbB, Maxstraße 8, 01067 Dresden.

Wir Können Recht. - Sie können dabei sein!

Die WKR Germany LLP ist eine moderne Kanzlei mit Standorten in Leipzig, Berlin, Nürnberg und Zerbst. Führend sind wir insbesondere auf dem Gebiet der systematischen Bearbeitung von Rechtsfällen, u.a. als Partner von geblitzt.de bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten.

Im Zuge unseres weiteren Wachstums und zur Erweiterung unserer Aktivitäten suchen wir für den Standort Leipzig ab sofort einen

Rechtsanwalt (m/w)

mit der Bereitschaft, unseren Standort aktiv mit auszubauen, Mandate eigenständig und lösungsorientiert zu bearbeiten, mit wirtschaftlichem Verständnis und einer präzisen und gründlichen Arbeitsweise.

Wir bieten sowohl Berufsanfängern als auch erfahrenen Kollegen eine auf Dauer angelegte Zusammenarbeit in einer kollegialen und offenen Arbeitsatmosphäre. Nutzen Sie die Gelegenheit und nehmen Sie aktiv an der Weiterentwicklung des Standortes teil! Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins und Ihren Gehaltsvorstellungen an: lattreuter@wkr-llp.de. WKR Germany LLP · Nikolaistraße 47 · 04109 Leipzig



Die **bwp Rechtsanwälte** sind eine mittelständige Rechtsanwaltskanzlei mit Standorten in Borna, Chemnitz und Leipzig. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir einen

Rechtsanwalt (m/w)

für den Einsatz an unseren Standorten **Borna und Leipzig**. Der oder die Bewerber/-in sollte über fundierte juristische Kenntnisse im zivilrechtlichen Bereich und idealerweise bereits über Berufserfahrung verfügen. Wir bieten einen modernen Arbeitsplatz und ein angenehmes Arbeitsklima in einem Team aus erfahrenen Fachanwälten. Eine leistungsorientierte Vergütung sowie Unterstützung bei der Qualifizierung zu einer Fachanwaltschaft sind für uns selbstverständlich.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Ihren Gehaltsvorstellungen und dem möglichen Eintrittsdatum richten Sie bitte an:

bwp Rechtsanwälte, Herrn RA Roland Wübbeke, Joh.-Seb.-Bach-Straße 1, 04552 Borna, Email: borna@rechtsanwaelte-bwp.de

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER WIRTSCHAFTSPRÜFER



Wir sind eine der führenden mitteldeutschen Kanzleien und suchen für unser Leipziger Büro eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n sowie eine/n Steuerfachangestellte/n.

Sie zeichnen sich durch ein hohes Maß an Organisationstalent, Einsatzbereitschaft und Sorgfalt aus. Sie erwartet eine leistungsgerechte Vergütung, ein sehr gutes Betriebsklima und ein Arbeitsplatz in einer der schönsten Innenstadt-Passagen Europas. Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an:

GRUENDELPARTNER, RA Steffen Tietze, Grimmaische Straße 2-4, 04109 Leipzig, leipzig@gruendelpartner.de

Anzeigenpreise 2017

Für Anzeigen im Rundschreiben und auf der Homepage der RAK Sachsen gelten folgende Preise:

Kleinanzeigen werden nur noch online unter www.rak-sachsen.de/Kommunikationsboerse veröffentlicht.

Für Kleinanzeigen und gestaltete Anzeigen gelten die nachfolgenden Preise. Nach der Veröffentlichung erscheint die Anzeige für die Dauer von drei Monaten auf der Homepage. Danach wird die Anzeige gelöscht. Unter der benannten Internetadresse finden Sie ein Kleinanzeigenformular.

Gestaltete Anzeigen können **zusätzlich** in der zeitlich nächsten Ausgabe der Mitgliederzeitschrift KAMMERaktuell abgedruckt werden, **falls Sie diesen Wunsch in Ihrem Anzeigenauftrag angeben**. Für den Abdruck in KAMMERaktuell entstehen keine zusätzlichen Kosten.

1. Kleinanzeigen (ungestaltet, nur Fließtext)

	Nichtgewerbliche Stellenangebote/-gesuche von Mitgliedern und Rechtsanwaltsfachangestellten	Andere***
bis 400 Zeichen* ohne chiffre	kostenfrei	30,00 €
über 400 Zeichen** ohne chiffre	30,00 €	50,00€
bis 400 Zeichen* mit chiffre	50,00 €	70,00 €
über 400 Zeichen** mit chiffre	70,00 €	100,00 €

- * mit Leerzeichen (inkl. Kontaktdaten)
- ** mit Leerzeichen (inkl. Kontaktdaten), maximal 800 Zeichen
- *** Anzeigen, die keine Stellenangebote bzw. -gesuche sind und sämtliche Anzeigen Dritter

2. Gestaltete Anzeigen (mit Logo, Rahmen, Schriftzügen etc. – Formate: PDF, TIFF oder JPG)

	Für Mitglieder und Rechtsanwaltsfachangestellte	Andere
Ganze Seite	1.000,00 €	1.500,00 €
Halbe Seite	500,00 €	750,00 €
1/4 – Seite	250,00 €	500,00 €
1/8 – Seite (Mindestgröße)	125,00 €	250,00 €

AUSZUG SEMINARKATALOG 2017

BEINHALTET NEUE SEMINARE UND ANGEBOTE BIS JUNI 2017

Seminare für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Anwalt in eigener Sache
Arbeitsrecht
Bank- und Kapitalmarktrecht
Bau- und Architektenrecht
Erbrecht
Familienrecht
Gewerblicher Rechtsschutz
Handels- und Gesellschaftsrecht
Informationstechnologierecht
Insolvenzrecht
Medizinrecht49
Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Migrationsrecht
Sozialrecht
Steuerrecht
Strafrecht
Urheber- und Medienrecht52
Vergaberecht
Verkehrsrecht
Verwaltungsrecht
Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Auszubildende
Gebühren- und Vergütungsrecht
Kommunikation/Organisation
Sachbearbeitung
Zwangsvollstreckung60

Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen, liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer,

die Rechtsanwaltskammer Sachsen bietet Ihnen und auch Ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aktuelle Fortbildungen mit erfahrenen Dozentinnen und Dozenten an. Unser umfangreiches Seminarprogramm mit über 120 Veranstaltungen ist für nahezu alle Fachanwaltschaften nach § 15 FAO anerkennungsfähig.

Bitte melden Sie sich in Ihrem eigenen Interesse rechtzeitig an, d. h. bis spätestens 3 Wochen vor dem Seminartermin. So vermeiden Sie, dass Ihr Kurs ausgebucht ist bzw. wegen zu geringer Teilnehmerzahl abgesagt werden muss.

Nutzen Sie außerdem unser Angebot, 2,5 Stunden Fachanwaltsfortbildung im Wege des Selbststudiums mit Lernerfolgskontrolle zu absolvieren. In ausgewählten Fachanwaltschaften bieten wir Ihnen diese Fortbildungsmöglichkeit an. Einzelheiten finden Sie auf unserer Homepage www.rak-sachsen.de/seminare. Dort finden Sie auch die Seminarbeschreibungen und aktuelle Änderungen.

Über Neuerungen informieren wir Sie ebenfalls in einer monatlichen E-Mail. Sollten Sie bislang keine E-Mail von uns erhalten haben, teilen Sie uns bitte Ihre aktuelle Adresse mit. Wir nehmen Sie dann in den Verteiler auf.

Unser Ziel sind zufriedene Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Ihre Anregungen und Ihr Feedback sind uns besonders wichtig. Bitte nutzen Sie die in den Veranstaltungen ausliegenden Evaluierungsbögen und sprechen uns gern auch persönlich an.

Auf Wiedersehen bei einem unserer nächsten Seminare!

Ihr Seminarteam

Rechtsanwältin Kathrin Dietzmann Rechtsfachwirtin Sandra Kunert Rechtsfachwirtin Britta Uhlmann

Seminare für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte



Anwalt in eigener Sache

Datenschutzrecht in der anwaltlichen Praxis – Grundlagen – Referentenentwurf zum ABDSG - beAKurs 37071Dozent:Richard BodeOrt:DresdenAnmeldungAnerkennung:§ 15 FAO, BRAK-FortbildungszertifikatTermin:Donnerstag, 16.03.2017 von 09:00 bis 15:00 UhrPreis:160,00 €(inkl. 1 Std. Pause)

Dozent: Ortrud Decker Ortrud Decker Ort: Dresden Annerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat Preis: 95,00 € Kurs 37085

Kurs 37085

Dozent: Dresden Anmeldung

Termin: Donnerstag, 30.03.2017 von 09:00 bis 16:00 Uhr

(inkl. 1 Std. Pause)

Workshop: Buchführung und Steuern in der Anwaltskanzlei

Dozent: Andrea Rösicke Ort: Dresden

Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat Termin: Freitag, 07.04.2017 von 09:00 bis 16:00 Uhr

Preis: 120,00 € (inkl. 1 Std. Pause)

Die Auswirkungen der anwaltlichen Tätigkeit auf die GebührenKurs 37094Dozent:Karin ScheungrabOrt:DresdenAnmeldungAnerkennung:BRAK-FortbildungszertifikatTermin:Donnerstag, 15.06.2017 von 09:00 bis 16:00 Uhr
(inkl. 1 Std. Pause)O

Arbeitsrecht

Die Abfindung nach Kündigung: Voraussetzungen, Höhe und Prozesstaktik Kurs 37074 Dr. Stefan Kreuzer Dozent: Anmeldung § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Anerkennung: Termin: Donnerstag, 09.03.2017 von 13:00 bis 18:30 Uhr O Preis: 160,00 € (inkl. 0,5 Std. Pause) Hinweis: Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle optional buchbar, Kurs-Nr. 37274, Anerkennung nach § 15 Abs. 4 FAO (2,5 Std.)

Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle: Die Abfindung nach Kündigung: Voraussetzungen, Höhe und Prozesstaktik Kurs 37274 Ort• Dozent: Dr. Stefan Kreuzer kein Präsenzseminar, Multiple-Choice-Test Anmeldung Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Termin: Anmeldeschluss spätestens am 14.03.2017 O Preis: 70,00 € Die RAK versendet die Aufgaben am 22.03.2017 Teilnehmer am Präsenzseminar "Die Abfindung per E-Mail. Die Teilnehmer erhalten 1 Woche Zeit nach Kündigung: Voraussetzungen, Höhe, zur Bearbeitung und Rücksendung der ausgefüllten Prozesstaktik" (Kurs-Nr. 37074) am 09.03.2017 Fragebögen (29.03.2017). erhalten einen Rabatt von 20,00 €. Eine Teilnahmebestätigung wird nur ausgestellt, Nach § 15 Abs. 4 FAO werden 2.5 Stunden wenn mindestens 75 % der gestellten Fragen richtig anerkannt. beantwortet sind. Weitere Informationen auf unserer Homepage.

ANMELDUNG per FAX: 0351 - 3360899 oder via Internet: www.rak-sachsen.de unter "Seminare"

Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin.

Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):



Arbeitsunfall und Begutachtung in der gesetzlichen Unfallversicherung

Dozent: Dr. Uwe Kaminski, Dr. med. Jürgen Roch Ort: Leipzig

Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Termin: Freitag, 17.03.2017 von 14:00 bis 19:30 Uhr

Preis: 180,00 € (inkl. 0,5 Std. Pause)

Kurs 37081

Anmeldung

O

Die Haftung für betrieblich veranlasste Schäden nach Arbeits- und UnfallversicherungsrechtKurs 37053Dozent:Prof. Dr. Dirk ZeranskiOrt:DresdenAnmeldungAnerkennung:§ 15 FAO, BRAK-FortbildungszertifikatTermin:Samstag, 08.04.2017 von 09:00 bis 15:00 UhrPreis:160,00 €(inkl. 1 Std. Pause)

Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen - Vermeidung von sozial-, arbeits- und steuerrechtlichen FehlernKurs 37069Dozent:Manfred StolzOrt:DresdenAnmeldungAnerkennung:§ 15 FAO, BRAK-FortbildungszertifikatTermin:Donnerstag, 11.05.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhr
(inkl. 1 Std. Pause)O

Aktuelle Rechtsprechung im Arbeitsrecht

Dozent: Dr. Andreas Spilger Ort: Dresden

Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Preis: 160,00 €

Curs 37096

Anmeldung

Anmeldung

(inkl. 1 Std. Pause)

Bank- und Kapitalmarktrecht

Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Bank- und Kapitalmarktrecht

Dozent: Dr. Christian Zwade Ort: Dresden
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Termin: Freitag, 17.03.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhr
Preis: 160,00 € (inkl. 1 Std. Pause)

O

Kurs 37013

Anmeldung

(inkl. 1 Std. Pause)

Bau- und Architektenrecht

Die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen gemäß dem neuer Vergaberecht 2016Kurs 37008Dozent:Rainer FahrenbruchOrt:DresdenAnmeldungAnerkennung:§ 15 FAO, BRAK-FortbildungszertifikatTermin:Freitag, 03.03.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhr
(inkl. 1 Std. Pause)O

Die Entwicklung des Bau- und Architektenrechts im Jahr 2016Kurs 37041Dozent:Dr. Wolfgang KauOrt:DresdenAnmeldungAnerkennung:§ 15 FA0, BRAK-FortbildungszertifikatTermin:Freitag, 07.04.2017 von 09:00 bis 16:00 Uhr
(inkl. 1 Std. Pause)O

Bauvertragsrecht - Intensivkurs

Dozent: Prof. Roland Kesselring
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €

Kurs 37073

Anmeldung
Samstag, 13.05.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhr
(inkl. 1 Std. Pause)

ANMELDUNG per FAX: 0351 - 3360899 oder via Internet: www.rak-sachsen.de unter "Seminare" Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail): Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin. Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail): Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail): Datum, Unterschrift, Kanzleistempel



Immobilienwertermittlung – Das sollten Juristen wissen! Grundzüge kennen, Wertermittlungen verstehen

Karl-Otto Gerlach Dozent:

§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Anerkennung:

Preis: 280,00 €

Hinweis: begrenzte Teilnehmerzahl!

Ort: Dresden

Termin: Donnerstag, 18.05.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhr

(inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 37102 AUSGEBUCHT

Immobilienwertermittlung – Das sollten Juristen wissen! Grundzüge kennen, Wertermittlungen verstehen

Karl-Otto Gerlach

§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Anerkennung:

Preis:

280,00 €

Hinweis: begrenzte Teilnehmerzahl!

Ort:

Donnerstag, 19.05.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhr Termin:

(inkl. 1 Std. Pause)

O ZUSATZTERMIN

Kurs 37126

Anmeldung

Erbrecht

Haftungsfallen im Erbrecht

Dozent: Franz-Georg Lauck

§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Anerkennung:

Preis:

160,00 €

Ort: Dresden

Freitag, 03.03.2017 von 13:00 bis 18:30 Uhr Termin:

(inkl. 0,5 Std. Pause)

Anmeldung 0

Kurs 37029

Mietrechtliche Fragen bei Tod des Mieters

Dozent: Mario Viehweger

§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Anerkennung: Preis:

160,00 €

Ort: Leipzig Termin:

Donnerstag, 27.04.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhr

(inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 37032 Anmeldung 0

Immobilienwertermittlung – Das sollten Juristen wissen! Grundzüge kennen, Wertermittlungen verstehen

Dozent: Karl-Otto Gerlach

Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat

Preis: 280,00 €

Hinweis: begrenzte Teilnehmerzahl!

Hinweis: begrenzte Teilnehmerzahl!

Ort: Dresden

Donnerstag, 18.05.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhr Termin:

(inkl. 1 Std. Pause)

AUSGEBUCHT!

Kurs 37102

Immobilienwertermittlung – Das sollten Juristen wissen! Grundzüge kennen, Wertermittlungen verstehen

Dozent: Karl-Otto Gerlach

Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat

Preis:

280,00 €

Ort: Dresden

Termin: Donnerstag, 19.05.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhr

(inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 37126 Anmeldung

0

ZUSATZTERMIN

Die Patchworkfamilie im Familien- und Erbrecht

Dozent: Prof. Dr. Heribert Heckschen, Frank Simon

Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat

Preis: 190,00 € Ort: Termin:

Dienstag, 13.06.2017 von 09:00 bis 16:00 Uhr

(inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 37040 Anmeldung

0

ANMELDUNG per FAX: 0351 - 3360899 oder via Internet: www.rak-sachsen.de unter "Seminare"

Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin.

Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):



Familienrecht

Anerkennung:

280,00 €

Hinweis: begrenzte Teilnehmerzahl!

Preis:

Das familienrechtliche Mandat für (Wieder-) Einsteiger - Crashkurs Kurs 37060 Dozent: Dagmar Perlwitz Anmeldung Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Termin: Freitag, 24.03.2017 und Samstag, 25.03.2017 O Preis: 320,00 € jeweils von 09:00 bis 16:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause) Kurs 37005 Aktuelle Rechtsprechung des BGH und des OLG Dresden zum Kindesunterhaltsrecht Dozent: Volkmar Kuhn Ort: Anmeldung Freitag, 28.04.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhr Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Termin: 0 Preis: 160,00 € (inkl. 1 Std. Pause) Anwaltliche Strategien bei der Vermögensauseinandersetzung: Zugewinn, Versorgungsausgleich - Update 2017 Kurs 37052 Dozent: Frank Simon Ort: Dresden Anmeldung Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Termin: Freitag, 12.05.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhr O (inkl. 1 Std. Pause) Preis: 160,00 € Immobilienwertermittlung – Das sollten Juristen wissen! Grundzüge kennen, Wertermittlungen verstehen Kurs 37102 Karl-Otto Gerlach Dozent: AUSGEBUCHT! Donnerstag, 18.05.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhr § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat

Immobilienwe	rtermittlung – Das sollten Juristen wissen! (Grundzüge ke	nnen, Wertermittlungen verstehen	Kurs 37126
Dozent:	Karl-Otto Gerlach	Ort:	Dresden	Anmeldung
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Donnerstag, 19.05.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhr	
Preis:	280,00 €		(inkl. 1 Std. Pause)	

Termin:

(inkl. 1 Std. Pause)

280,00 € (inkl. 1 Std. Pause)

ZUSATZTERMIN Hinweis: begrenzte Teilnehmerzahl!

Patchworkfamilie im Familien- und Erbrecht			Kurs 37040
rent: Prof. Dr. Heribert Heckschen, Frank Simon	Ort:	Leipzig	Anmeldung
erkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Dienstag, 13.06.2017 von 09:00 bis 16:00 Uhr	
is: 190,00 €		(inkl. 1 Std. Pause)	

Aktuelles zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht				
Dozent: Anerkennung:	Dr. Peter Kieß § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Ort: Termin:	Dresden Freitag, 16.06.2017 von 09:00 bis 16:00 Uhr	Anmeldung
Preis:	170,00 €	TCTITITI.	(inkl. 1 Std. Pause)	O

ANMELDUNG per FAX: 0351 - 3360899 o	der via Internet: www.rak-sachsen.de unter "Seminare"
Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin.
Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	
Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	
	Datum, Unterschrift, Kanzleistempel



Gewerblicher Rechtsschutz

Grundlagen der Verfahrenspraxis vor dem DPMA und dem EUIPO in Marken- und Designsachen

Dozent: Dr. Markus Hoffmann Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat

Preis: 160,00 €

Hinweis: Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle optional buchbar, Kurs-Nr. 37307, Anerkennung nach

§ 15 Abs. 4 FAO (2,5 Std.)

Ort: Dresden

Donnerstag, 23.03.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhr Termin:

(inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 37107 Anmeldung 0

Kurs 37307

Anmeldung

O

Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle: Grundlagen der Verfahrenspraxis vor dem

DPMA und dem EUIPO in Marken- und Designsachen

Ort: kein Präsenzseminar, Multiple-Choice-Test Dozent: Dr. Markus Hoffmann Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat

70,00 € Preis:

Teilnehmer am Präsenzseminar "Grundlagen der Verfahrenspraxis vor dem DMPA und dem EUIPO in Marken- und Designsachen" (Kurs-Nr. 37107) am 23.03.2017 erhalten einen Rabatt von 20,00 €.

Nach § 15 Abs. 4 FAO werden 2,5 Stunden

anerkannt.

Termin: Anmeldeschluss spätestens am 28.03.2017

> Die RAK versendet die Aufgaben am 03.04.2017 per E-Mail. Die Teilnehmer erhalten 1 Woche Zeit zur Bearbeitung und Rücksendung der ausgefüllten

Fragebögen (10.04.2017).

Eine Teilnahmebestätigung wird nur ausgestellt, wenn mindestens 75 % der gestellten Fragen richtig

beantwortet sind.

Dresden

Weitere Informationen auf unserer Homepage.

Handels- und Gesellschaftsrecht

Neuere Rechtsprechung des BGH und des BFH im Insolvenzrecht

Dr. Dietmar Onusseit Dozent:

Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Termin: Freitag, 07.04.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhr NEU! (inkl. 1 Std. Pause)

Preis: 160,00 €

Der Unternehmenskauf

Kurs 37024

Anmeldung O

Dozent: Prof. Dr. Heribert Heckschen, Dr. Bernd Kugelberg

Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Mittwoch, 26.04.2017 von 13:30 bis 19:00 Uhr Termin:

Preis: 190,00 € (inkl. 0,5 Std. Pause) Anmeldung 0

Kurs 37039

Informationstechnologierecht

Datenschutzrecht in der anwaltlichen Praxis – Grundlagen – Referentenentwurf zum ABDSG - beA

Richard Bode Dozent: Ort: Dresden

§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Donnerstag, 16.03.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhr Anerkennung: Termin:

Preis: 160,00 € (inkl. 1 Std. Pause) Kurs 37071

Anmeldung O

ANMELDUNG per FAX: 0351 - 3360899 oder via Internet: www.rak-sachsen.de unter "Seminare"

Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin.

Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):



Insolvenzrecht

Neuere Rechtsprechung des BGH und des BFH im Insolvenzrecht Kurs 37024 Dr. Dietmar Onusseit Dozent: Ort: Dresden Anmeldung Freitag, 07.04.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhr Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Termin: 0 Preis: 160,00 € NEU! (inkl. 1 Std. Pause)

Workshop ESUG: Eigenverwaltung und Insolvenzplan aus gerichtlicher und außergerichtlicher Perspektive

Dozent: Erwin Gerster, Dr. Nils Freudenberg Ort: Dresden

Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Termin: Freitag, 07.04.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhr

Preis: 170,00 € (inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 37047

Anmeldung

Anmeldung

O

Medizinrecht

Die neue Pflegeversicherung: Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das Begutachtungsverfahren				
Dozent:	Prof. Ronald Richter	Ort:	Dresden	Anmeldung
Anerkennung: Preis:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat 170,00 €	Termin:	Freitag, 19.05.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhrr (inkl. 1 Std. Pause)	0

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

ı	Das Wohnraum	ımietrecht im Wandel der Zeit			Kurs 37033
ı	Dozent:	Thomas Gebhard	Ort:	Leipzig	Anmeldung
ı	Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Freitag, 17.03.2017 von 09:00 bis 17:45 Uhr	
ı	Preis:	190,00 €		(inkl. 1,25 Std. Pause)	

l	Mietrechtliche	Fragen bei Tod des Mieters			Kurs 3/032
l	Dozent:	Mario Viehweger	Ort:	Leipzig	Anmeldung
l	Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Donnerstag, 27.04.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhr	
l	Preis:	160,00 €		(inkl. 1 Std. Pause)	

Einführung in das WBVG, u. a. alters- u. behindertengerechter Umbau von Eigentumswohnungen Dozent: Michael Drasdo Ort: Dresden Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Termin: Donnerstag, 18.05.2017 von 09:00 bis 16:00 Uhr Preis: 170.00 € (inkl. 1 Std. Pause) C Kurs 37027 Anmeldung				
Dozent:	Michael Drasdo	Ort:	Dresden	Anmeldung
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Donnerstag, 18.05.2017 von 09:00 bis 16:00 Uhr	
Preis:	170,00 €		(inkl. 1 Std. Pause)	

Immobilienwe	Immobilienwertermittlung – Das sollten Juristen wissen! Grundzüge kennen, Wertermittlungen verstehen				
Dozent: Anerkennung: Preis:	Karl-Otto Gerlach § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat 280,00 €	Ort: Termin:	Dresden Donnerstag, 18.05.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)	AUSGEBUCHT!	
	Hinweis: begrenzte Teilnehmerzahl!				

ANMELDUNG per FAX: 0351 - 3360899 o	der via Internet: www.rak-sachsen.de unter "Seminare"
Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin.
Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	
Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	
	Datum, Unterschrift, Kanzleistempel



Immobilienwertermittlung – Das sollten Juristen wissen! Grundzüge kennen, Wertermittlungen verstehen

Dozent: Karl-Otto Gerlach

Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat

Preis: 280,00 € Ort: Dresden Termin:

Donnerstag, 19.05.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhr

(inkl. 1 Std. Pause)

Anmeldung ZUSATZTERMIN

Kurs 37126

Hinweis: begrenzte Teilnehmerzahl!

Migrationsrecht

Aktuelle Probleme des Asylverfahrens aus anwaltlicher und richterlicher Sicht

Lothar Hermes, Bernd-Friedemann Joop Dozent:

Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Termin: Donnerstag, 27.04.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhr

(inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 37101 Anmeldung

O

Sozialrecht

Arbeitsunfall und Begutachtung in der gesetzlichen Unfallversicherung

Dozent: Dr. Uwe Kaminski, Dr. med. Jürgen Roch Ort: Leipzig

Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Termin: Freitag, 17.03.2017 von 14:00 bis 19:30 Uhr

(inkl. 0,5 Std. Pause) Preis: 180,00 €

Anmeldung 0

Kurs 37081

Update SGB II - Das Rechtsvereinfachungsgesetz

Dozent: Bertram Petzoldt Ort: Dresden

Samstag, 25.03.2017 von 09:00 bis 16:00 Uhr Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Termin:

Preis: 170.00 € (inkl. 1 Std. Pause) Kurs 37091

Anmeldung 0

Die Haftung für betrieblich veranlasste Schäden nach Arbeits- und Unfallversicherungsrecht

Prof. Dr. Dirk Zeranski Ort: Dresden Dozent:

§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Samstag, 08.04.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhr Anerkennung: Termin:

160,00 € Preis: (inkl. 1 Std. Pause) Kurs 37053

Anmeldung 0

Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen - Vermeidung von sozial-, arbeits- und steuerrechtlichen Fehlern

Dozent: Manfred Stolz Ort:

§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Donnerstag, 11.05.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhr Anerkennung: Termin:

Preis: 160,00 € (inkl. 1 Std. Pause) Kurs 37069

Anmeldung O

Die neue Pflegeversicherung: Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das Begutachtungsverfahren Dozent: Prof. Ronald Richter Ort:

Freitag, 19.05.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhrr Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Termin:

Preis: 170,00 €

(inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 37127

Anmeldung 0

Aktuelles zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht

Dozent: Dr. Peter Kieß Ort: Dresden

Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Preis: 170,00 €

Termin: Freitag, 16.06.2017 von 09:00 bis 16:00 Uhr

(inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 37016 Anmeldung 0

ANMELDUNG per FAX: 0351 - 3360899 oder via Internet: www.rak-sachsen.de unter "Seminare"

Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin.

Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):



Steuerrecht

Neuere Rechtsprechung des BGH und des BFH im Insolvenzrecht Kurs 37024 Dr. Dietmar Onusseit Dozent: Ort: Dresden Anmeldung Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Freitag, 07.04.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhr Termin: 0 Preis: 160,00 € NEU! (inkl. 1 Std. Pause)

Dor UnternehmenskaufKurs 37039Dozent:Prof. Dr. Heribert Heckschen, Dr. Bernd Kugelberg
Anerkennung:Ort:DresdenAnmeldungAnerkennung:§ 15 FAO, BRAK-FortbildungszertifikatTermin:Mittwoch, 26.04.2017 von 13:30 bis 19:00 Uhr
(inkl. 0,5 Std. Pause)O

Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen - Vermeidung von sozial-, arbeits- und steuerrechtlichen FehlernKurs 37069Dozent:Manfred StolzOrt:DresdenAnmeldungAnerkennung:§ 15 FAO, BRAK-FortbildungszertifikatTermin:Donnerstag, 11.05.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhr
(inkl. 1 Std. Pause)O

Einführung in die Steuerstrafverteidigung und Selbstanzeigeberatung

Dozent: Rico Deutschendorf Ort: Leipzig

Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Termin: Freitag, 12.05.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhr

Preis: 160,00 € (inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 37072

Anmeldung

Immobilienwertermittlung – Das sollten Juristen wissen! Grundzüge kennen, Wertermittlungen verstehenKurs 37102Dozent:Karl-Otto GerlachOrt:DresdenAnerkennung:§ 15 FAO, BRAK-FortbildungszertifikatTermin:Donnerstag, 18.05.2017 von 09:00 bis 15:00 UhrPreis:280,00 €(inkl. 1 Std. Pause)
Hinweis: begrenzte Teilnehmerzahl!

Immobilienwertermittlung – Das sollten Juristen wissen! Grundzüge kennen, Wertermittlungen verstehenKurs 37126Dozent:Karl-Otto GerlachOrt:DresdenAnmeldungAnerkennung:§ 15 FAO, BRAK-FortbildungszertifikatTermin:Donnerstag, 19.05.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)OZUSATZTERMINHinweis: begrenzte Teilnehmerzahl!

Strafrecht

Die Pauschgebühr im Strafrecht, § 51 RVG - das unbekannte WesenKurs 37103Dozent:Uta ModschiedlerOrt:DresdenAnmeldungAnerkennung:§ 15 FAO, BRAK-FortbildungszertifikatTermin:Freitag, 05.05.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhr
(inkl. 1 Std. Pause)O

ANMELDUNG per FAX: 0351 - 3360899 or	der via Internet: www.rak-sachsen.de unter "Seminare"
Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin.
Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	
Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	
	Datum, Unterschrift, Kanzleistempel



Einführung in die Steuerstrafverteidigung und Selbstanzeigeberatung Kurs 37072 Dozent: Rico Deutschendorf Leipzig Anmeldung § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Anerkennung: Freitag, 12.05.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhr O Preis: 160,00 € (inkl. 1 Std. Pause)

Aktuelles Strafverfahrens-, Verkehrsstraf- u. Bußgeldrecht, insbesondere mit Rechtsprechung des OLG Dresden

Wolfgang Schwürzer Dozent: Leipzig

Samstag, 13.05.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhr Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Termin:

160,00 € (inkl. 1 Std. Pause) Preis:

Urheber- und Medienrecht

Grundlagen der Verfahrenspraxis vor dem DPMA und dem EUIPO in Marken- und Designsachen Kurs 37107 Dr. Markus Hoffmann Ort: Anmeldung Donnerstag, 23.03.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhr § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Anerkennung: Termin: 0 160,00 € Preis: (inkl. 1 Std. Pause) Hinweis: Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle optional buchbar, Kurs-Nr. 37307, Anerkennung nach § 15 Abs. 4 FAO (2,5 Std.)

Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle: Grundlagen der Verfahrenspraxis vor dem

DPMA und dem EUIPO in Marken- und Designsachen

Dr. Markus Hoffmann Ort: kein Präsenzseminar, Multiple-Choice-Test Dozent: Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Termin: Anmeldeschluss spätestens am 28.03.2017

Preis: 70,00 €

Die RAK versendet die Aufgaben am 03.04.2017 Teilnehmer am Präsenzseminar "Grundlagen der per E-Mail. Die Teilnehmer erhalten 1 Woche Zeit Verfahrenspraxis vor dem DMPA und dem EUIPO in zur Bearbeitung und Rücksendung der ausgefüllten

Marken- und Designsachen" (Kurs-Nr. 37107) am Fragebögen (10.04.2017). 23.03.2017 erhalten einen Rabatt von 20,00 €.

Eine Teilnahmebestätigung wird nur ausgestellt, wenn mindestens 75 % der gestellten Fragen richtig

Nach § 15 Abs. 4 FAO werden 2,5 Stunden

beantwortet sind. anerkannt.

Weitere Informationen auf unserer Homepage.

Vergaberecht

Die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen gemäß dem neuen Vergaberecht 2016

Dozent: Rainer Fahrenbruch Ort: Dresden

Freitag, 03.03.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhr § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Anerkennung: Termin:

Preis: 160,00 € (inkl. 1 Std. Pause)

Verkehrsrecht

Preis:

Regulierung von Personenschäden nach Kfz-Unfall Kurs 37023 Dozent: Stephan Stock Ort: Anmeldung Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Termin: Montag, 24.04.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhr 0

(inkl. 1 Std. Pause)

ANMELDUNG per FAX: 0351 - 3360899 oder via Internet: www.rak-sachsen.de unter "Seminare" Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail): Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK

Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

160,00 €

Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin.

Datum, Unterschrift, Kanzleistempel

Kurs 37125

Anmeldung

O

Kurs 37307

Anmeldung

O

Kurs 37008

Anmeldung

0



Aktuelles Strafverfahrens-, Verkehrsstraf- u. Bußgeldrecht, insbesondere mit Rechtsprechung des OLG Dresden Kurs 37125 Dozent: Wolfgang Schwürzer Ort: Leipzig Anmeldung § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Samstag, 13.05.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhr Anerkennung: Termin: O Preis: 160,00 € (inkl. 1 Std. Pause)

Aktuelles im Verkehrsrecht - Teil 1 Kurs 37020 Dozent: Stephan Stock Ort: Dresden Anmeldung § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Anerkennung: Termin: Samstag, 17.06.2017 von 09:00 bis 17:45 Uhr 0

Preis: 190,00 € (inkl. 1,25 Std. Pause)

Verwaltungsrecht

Aktuelle Probleme des Asylverfahrens aus anwaltlicher und richterlicher Sicht Kurs 37101 Lothar Hermes, Bernd-Friedemann Joop Anmeldung Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Termin: Donnerstag, 27.04.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhr O Preis: 170,00 € (inkl. 1 Std. Pause)

Von KITA bis Uni – aktuelle Rechtsprechung im Bildungsrecht Kurs 37109 Dozent: Jan Weidemann Ort: Dresden Anmeldung Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Termin: Freitag, 16.06.2017 von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr 0 (inkl. 0,5 Std. Pause) Preis: 140,00 €

Aktuelles im Verkehrsrecht - Teil 1 Kurs 37020 Dozent: Stephan Stock Ort: Dresden Anmeldung Samstag, 17.06.2017 von 09:00 bis 17:45 Uhr Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat Termin: O Preis: (inkl. 1,25 Std. Pause)

ANMELDUNG per FAX: 0351 - 3360899 oder via Internet: www.rak-sachsen.de unter "Seminare" Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail): Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin. Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail): Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail): Datum, Unterschrift, Kanzleistempel

Nutzungsbedingungen für Seminare der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen bietet Fortbildungsveranstaltungen für ihre Mitglieder und deren Kanzleimitarbeiter an. Die in diesen Nutzungsbedingungen verwendeten Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

1. Zustandekommen des Vertrages

Für Ihre Teilnahme ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Ihr Angebot auf Abschluss eines Vertrages können Sie schriftlich oder per Telefax richten an:

> Rechtsanwaltskammer Sachsen Seminarwesen Glacisstraße 6 01099 Dresden Telefax: 0351 / 3 36 08 99

Möglich ist auch eine Online-Buchung auf unserer Homepage unter www.rak-sachsen.de (Menüpunkt "Seminare").

Ein Vertrag mit uns kommt zustande, wenn wir das Angebot auf Abschluss des Vertrages ausdrücklich schriftlich oder per Telefax gegenüber dem Antragenden annehmen. Sie erhalten in diesem Fall ca. 3 Wochen vor dem Seminar vorbehaltlich der Verfügbarkeit freier Plätze von uns eine Seminarbestätigung, in der auch die konkrete Anschrift der Tagungsräume angegeben wird. Erst jetzt ist Ihre Anmeldung verbindlich. Zugleich übersenden wir Ihnen die Rechnung (siehe 2.).

Wir berücksichtigen die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs.

Sollte das von Ihnen gewählte Seminar bereits ausgebucht sein, erhalten Sie von uns rechtzeitig eine Mitteilung. Ein Vertrag kommt in diesem Fall nicht zustande.

2. Seminarpreise, Rechnung, Fälligkeit

Die von uns ausgewiesenen Seminarpreise sind von der Umsatzsteuer befreit.

Gemeinsam mit der Seminarbestätigung (siehe 1.) erhalten Sie eine gesonderte Rechnung. Der darin ausgewiesene Rechnungsbetrag ist mit Zugang der Rechnung fällig. Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto unter ausdrücklicher Angabe des dort benannten Verwendungszwecks zu überweisen.

3. Veranstaltungsort

Als Veranstaltungsort ist im Seminarkatalog und auf der Homepage die jeweilige

Stadt angegeben. Die konkrete Anschrift der Tagungsräume wird Ihnen rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung bekannt gegeben (Seminarbestätigung, siehe 1.).

Angepasst an die jeweiligen Teilnehmerzahlen behalten wir uns die kurzfristige Verlegung der Veranstaltung in andere Tagungsräume vor. Dies berechtigt nicht zur Stornierung des Seminars.

4. Absage oder Programmbzw. Dozentenwechsel

Wir behalten uns das Recht vor, die Veranstaltung bei zu geringer Teilnehmerzahl, bei Ausfall bzw. Erkrankung des Dozenten, Hotelschließung oder höherer Gewalt abzusagen.

Über notwendige Änderungen, insbesondere Verlegung des Seminartermins, -ortes oder bei Dozentenwechsel werden die Teilnehmer rechtzeitig informiert.

Muss eine Veranstaltung abgesagt werden, wird ein bereits gezahlter Seminarpreis erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

5. Stornierung

Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, bitten wir Sie, Ihre Anmeldung rechtzeitig schriftlich oder per Telefax zu stornieren. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang der Stornierung bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen an.

Bei Stornierung innerhalb eines Zeitraumes von 8 bis 14 Tagen vor dem Veranstaltungstag wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € (umsatzsteuerbefreit) erhoben.

Bei Stornierung innerhalb von 7 Tagen vor dem Veranstaltungstag wird eine Seminarkostenpauschale nebst pauschaler Bearbeitungsgebühr in Höhe von insgesamt 75,00 € (umsatzsteuerbefreit) erhoben, sofern eine tatsächliche und zwingende Verhinderung nachgewiesen wird. Anderenfalls ist der volle Seminarpreis fällig.

6. Teilnahmebescheinigung

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen stellt Teilnahmebescheinigungen aus. Die Teilnehmer erhalten die Bescheinigungen nach der Veranstaltung. Bitte beachten Sie, dass eine Bescheinigung nur dann ausgestellt wird, wenn Sie als Teilnehmer namentlich gemeldet sind und die vollständige Teilnahme am Veranstaltungstag auf beiden Anwesenheitslisten durch Ihre Unterschrift bestätigt haben.

7. Begleitende Seminarunterlagen

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen händigt den Teilnehmern eines Seminars im Rahmen einzelner Veranstaltungen begleitende Seminarunterlagen aus, die von den jeweiligen Dozenten erstellt worden sind. Diese begleitenden Seminarunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung dieser Seminarunterlagen, insbesondere die Vervielfältigung und/oder Verbreitung, ist ohne vorherige Einwilligung des Urhebers unzulässig.

8. Datenschutz

Im Rahmen Ihrer Anmeldung übermittelte Daten werden zum Zweck der Seminardurchführung gespeichert. Über die Teilnehmerliste werden Ihre Namens- und Anschriftendaten den anderen Seminarteilnehmern zugänglich gemacht. Wünschen Sie dies nicht, teilen Sie uns dies bitte rechtzeitig vorher schriftlich mit.

9. Haftungsbeschränkung

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen haftet gegenüber den Teilnehmern nur, soweit ein Schaden auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Rechtsanwaltskammer Sachsen beruht. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Teilnehmers. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen haftet für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen ebenfalls nach Maßgabe der vorstehenden Sätze.

Stand: 01.12.2016

Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter



Auszubildende

ſ	Azubi - Intensivtraining: Grundlagen des anwaltlichen Vergütungsrechts			Kurs 37084	
	Dozent:	Uta Zesch	Ort:	Dresden	Anmeldung
	Anerkennung:	nein	Termin:	Freitag, 03.03.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhr	
L	Preis:	80,00 €		(inkl. 1 Std. Pause)	J

Azubi - Intensi	vtraining: Zwangsvollstreckung			Kurs 37009
Dozent:	Uta Zesch	Ort:	Dresden	Anmeldung
Anerkennung:	nein	Termin:	Freitag, 10.03.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhr	
Preis:	80,00 €		(inkl. 1 Std. Pause)	

Azubi - Intens	ivtraining: Rechnungswesen			Kurs 37061
Dozent:	Andrea Rösicke	Ort:	Dresden	Anmeldung
Anerkennung:	nein	Termin:	Montag 20.03.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhr	
Preis:	80.00 €		(inkl. 1 Std. Pause)	

Gebühren- und Vergütungsrecht

RVG-Basics für	(Wieder-) Einsteiger - Zivilrecht			Kurs 37010
Dozent: Anerkennung:	Uta Zesch BRAK-Fortbildungszertifikat	Ort: Termin:	Leipzig Montag, 20.03.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhr	Anmeldung
Preis:	110,00 €		(inkl. 1 Std. Pause)	

Die Pauschgebühr im Strafrecht, § 51 RVG - das unbekannte Wesen			Kurs 37103	
Dozent:	Uta Modschiedler	Ort:	Dresden	Anmeldung
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Freitag, 05.05.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhr	
Preis:	160,00 €		(inkl. 1 Std. Pause)	U

Die Berechnung	g des pfändbaren Einkommens			Kurs 37046
Dozent:	Karin Scheungrab	Ort:	Dresden	Anmeldung
Anerkennung:	BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Montag, 08.05.2017 von 09:00 bis 16:00 Uhr	
Preis:	160,00 €		(inkl. 1 Std. Pause)	

Die Auswirkun	gen der anwaltlichen Tätigkeit auf di	e Gebühren		Kurs 37094
Dozent: Anerkennung: Preis:	Karin Scheungrab BRAK-Fortbildungszertifikat 160,00 €	Ort: Termin:	Dresden Donnerstag, 15.06.2017 von 09:00 bis 16:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)	Anmeldung O

Jahres-Update	2017: RVG, ZV & Ins0			Kurs 37048
Dozent: Anerkennung: Preis:	Karin Scheungrab BRAK-Fortbildungszertifikat 160,00 €	Ort: Termin:	Dresden Montag 21.08.2017 von 09:00 bis 16:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)	Anmeldung O

RVG-Intensiv f	ür Fortgeschrittene - Zivilrecht			Kurs 37011
Dozent:	Uta Zesch	Ort:	Dresden	Anmeldung
Anerkennung:	BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Montag, 11.09.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhr	
Preis:	120,00 €		(inkl. 1 Std. Pause)	

ANMELDUNG per FAX: 0351 - 3360899 oder via Internet: www.rak-sachsen.de unter "Seminare"			
Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin.		
Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):			
Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):			
	Datum, Unterschrift, Kanzleistempel		



Kommunikation/Organisation

Der erste Eindruck zählt, der letzte bleibt - auch am Telefon

Dozent: Ortrud Decker

BRAK-Fortbildungszertifikat Anerkennung:

Preis: 95,00 € Ort:

Termin:

Donnerstag, 30.03.2017 von 09:00 bis 16:00 Uhr

(inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 37085 Anmeldung O

Sachbearbeitung

Immer Tücken mit der Rechtsschutzversicherung

Stephan Stock Dozent:

Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat

160,00 € Preis:

Ort: Leipzig Termin:

Montag, 03.04.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhr

(inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 37104 Anmeldung

0

Regulierung von Personenschäden nach Kfz-Unfall

Dozent: Stephan Stock

Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat

Preis: 160,00 € Ort: Dresden Termin:

Montag, 24.04.2017 von 09:00 bis 15:00 Uhr

(inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 37075

Anmeldung

0

Kurs 37023

Anmeldung

O

Lehrgang: Sachbearbeiter im Kostenrecht: Modul I bis Modul IV

Fördermöglichkeit über Weiterbildungsscheck

Bis zu 70 % der Lehrgangskosten können über

den Weiterbildungsscheck Sachsen gefördert werden. Weitere Infos gibt die SAB unter

Dozent: Karin Scheungrab Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat

Preis: 1.000,00 €

Ort: Termin:

7x jeweils von 09:00 bis 16:00 Uhr

(inkl. 1 Std. Pause)

Modul I: Donnerstag, 27.04.2017

Modul II: Freitag, 28.04.2017; Samstag, 29.04.2017 Modul III: Donnerstag, 18.05.2017; Freitag, 19.05.2017;

Samstag, 20.05.2017

Modul IV: Montag, 22.05.2017

Tel. 03 51-49 10 49 30 Module auch einzeln buchbar.

Im Anschluss an den Lehrgang findet am Montag, Antragsfrist bei der SAB: mindestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Wir empfehlen

Ihnen, den Antrag auf Förderung 12 Wochen vorher zu stellen.

29.05.2017 von 10:00 bis 13:00 Uhr eine freiwillige

Prüfung statt.

Anmeldefrist zur Prüfung ist der 19.05.2017. Die Kosten für die Prüfung betragen 70,00 €.

Lehrgang: Sachbearbeiter im Kostenrecht: Modul I

Dozent: Karin Scheungrab

BRAK-Fortbildungszertifikat Anerkennung:

160,00 € Preis:

Ort: Dresden

Termin: Donnerstag, 27.04.2017 von 09:00 bis 16:00 Uhr

(inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 37076

Anmeldung

O

Lehrgang: Sachbearbeiter im Kostenrecht: Modul II

Dozent: Karin Scheungrab

Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat

Preis: 320,00 € Ort:

Termin: Freitag, 28.04.2017 u. Samstag, 29.04.2017 jeweils von

> 09:00 bis 16:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 37077

Anmeldung

O

ANMELDUNG per FAX:	0351 - 3360899	oder via Internet:	www.rak-sachsen.de unter	r "Seminare"
--------------------	----------------	--------------------	--------------------------	--------------

Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin.

Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):



Lehrgang: Sachbearbeiter im Kostenrecht: Modul III

Dozent: Karin Scheungrab

BRAK-Fortbildungszertifikat Anerkennung:

Preis: 480,00 € Ort: Dresden

Termin:

Termin:

Donnerstag, 18.05.2017, Freitag, 19.05.2017 u.

Samstag, 20.05.2017 jeweils von 09:00 bis 16:00 Uhr

(inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 37078 Anmeldung

O

Lehrgang: Sachbearbeiter im Kostenrecht: Modul IV

Dozent: Karin Scheungrab

Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat

Preis: 160,00 € Ort:

Montag, 22.05.2017 von 09:00 bis 16:00 Uhr

(inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 37079

Anmeldung

0

Kurs 37120

Anmeldung

0

Lehrgang: Sachbearbeiter Mahnwesen und Zwangsvollstreckung: Modul I bis Modul III

Karin Scheungrab BRAK-Fortbildungszertifikat Anerkennung:

1.000,00 € Preis:

Fördermöglichkeit über Weiterbildungsscheck

Sachsen!!!

Bis zu 70 % der Lehrgangskosten können über den Weiterbildungsscheck Sachsen gefördert werden. Weitere Infos gibt die SAB unter

Tel. 03 51-49 10 49 30

Antragsfrist bei der SAB: mindestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Wir empfehlen Ihnen, den Antrag auf Förderung 12 Wochen vorher zu stellen.

Ort:

7x jeweils von 09:00 bis 16:00 Uhr Termin:

(inkl. 1 Std. Pause)

Modul I: Donnerstag, 17.08.2017; Freitag, 18.08.2017;

Samstag, 19.08.2017;

Modul II: Donnerstag, 31.08.2017; Freitag, 01.09.2017,

Samstag, 02.09.2017 Modul III: Montag, 04.09.2017

Module auch einzeln buchbar.

Im Anschluss an den Lehrgang findet am Dienstag, 19.09.2017 von 10:00 bis 13:00 Uhr eine freiwillige

Prüfung statt.

Anmeldefrist zur Prüfung ist der 12.09.2017. Die Kosten für die Prüfung betragen 70,00 €.

Lehrgang: Sachbearbeiter Mahnwesen und Zwangsvollstreckung: Modul I

Karin Scheungrab

Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat

Preis: 140,00 € Termin:

Donnerstag, 17.08.2017, Freitag, 18.08.2017 und

Samstag, 19.08.2017 jeweils von 09:00 bis 16:00 Uhr

(inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 37122

Anmeldung

0

Kurs 37121

Anmeldung

O

Lehrgang: Sachbearbeiter Mahnwesen und Zwangsvollstreckung: Modul II

Karin Scheungrab

Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat

480,00 € Preis:

Termin:

Donnerstag, 31.08.2017, Freitag 01.09.2017 und

Samstag 02.09.2017 jeweils von 09:00 bis 16:00 Uhr

(inkl. 1 Std. Pause)

Lehrgang: Sachbearbeiter Mahnwesen und Zwangsvollstreckung: Modul III

Dozent: Karin Scheungrab Ort: Termin:

BRAK-Fortbildungszertifikat Anerkennung:

Preis: 160,00 € Dresden

Montag, 04.09.2017 von 09:00 bis 16:00 Uhr

(inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 37123 Anmeldung 0

ANMELDUNG per FAX: 0351 - 3360899 oder via Internet: www.rak-sachsen.de unter "Seminare"

Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin.

Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):



Lehrgang: Sachbearbeiter im Verkehrsrecht

Stephan Stock BRAK-Fortbildungszertifikat Anerkennung:

Preis: 320,00 €

Dozent:

Ort: Leipzig Termin:

Montag, 04.09.2017 sowie Dienstag, 05.09.2017

jeweils von 09:00 bis 16:00 Uhr

(inkl. 1 Std. Pause)

Im Anschluss an den Lehrgang findet am Montag, 11.09.2017 von 10:00 bis 13:00 Uhr eine freiwillige

Prüfung statt.

Anmeldefrist zur Prüfung ist der 05.09.2017. Die Kosten für die Prüfung betragen 70,00 €. Kurs 37021 Anmeldung

O

Kurs 37054

Anmeldung

O

Lehrgang: Sachbearbeiter im Familienrecht: Modul I bis Modul IV

Dozent: Dagmar Perlwitz, Karin Scheungrab

Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat

Preis: 1.000,00 €

Fördermöglichkeit über Weiterbildungsscheck

Sachsen!!!

Bis zu 70 % der Lehrgangskosten können über den Weiterbildungsscheck Sachsen gefördert werden. Weitere Infos gibt die SAB unter

Tel. 03 51-49 10 49 30

Antragsfrist bei der SAB: mindestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Wir empfehlen Ihnen, den Antrag auf Förderung 12 Wochen vorher zu stellen.

Dresden

Termin: 7x jeweils von 09:00 bis 16:00 Uhr

Modul I: Donnerstag, 07.09.2017; Freitag, 08.09.2017;

Samstag, 09.09.2017

Modul II: Donnerstag, 14.09.2017; Freitag, 15.09.2017 Modul III: Samstag, 16.09.2017 Modul IV: Montag, 18.09.2017

Module auch einzeln buchbar.

Im Anschluss an den Lehrgang findet am Montag, 25.09.2017 von 10:00 bis 13:30 Uhr eine freiwillige

Prüfung statt.

Anmeldefrist zur Prüfung ist der 18.09.2017. Die Kosten

für die Prüfung betragen 80,00 €.

Lehrgang: Sachbearbeiter im Familienrecht: Modul I

Dozent: Dagmar Perlwitz

BRAK-Fortbildungszertifikat Anerkennung:

480,00 € Preis:

Ort:

Termin:

Donnerstag, 07.09.2017, Freitag, 08.09.2017 und

Samstag, 09.09.2017 jeweils von 09:00 bis 16:00 Uhr

(inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 37055 Anmeldung

Lehrgang: Sachbearbeiter im Familienrecht: Modul II

Dozent: Karin Scheungrab

Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat

Preis: 320,00 € Ort: Dresden

Donnerstag, 14.09.2017 u. Freitag 15.09.2017 Termin:

jeweils von 09:00 bis 16:00 Uhr

(inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 37056

Anmeldung

O

Lehrgang: Sachbearbeiter im Familienrecht: Modul III

Karin Scheungrab Ort: Dozent:

BRAK-Fortbildungszertifikat Anerkennung: Termin:

Preis: 160,00 € Dresden

Samstag, 16.09.2017 von 09:00 bis 16:00 Uhr

(inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 37057

Anmeldung

O

ANMELDUNG per FAX: 0351 - 3360899 o	oder via Internet:	www.rak-sachsen.de unter	"Seminare"
--	--------------------	--------------------------	------------

Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK

Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin.



Preis:

Seminare der Rechtsanwaltskammer Sachsen www.rak-sachsen.de

Dresden

Lehrgang: Sachbearbeiter im Familienrecht: Modul IV

Dozent: Karin Scheungrab

BRAK-Fortbildungszertifikat Montag, 18.09.2017 von 09:00 bis 16:00 Uhr Anerkennung: Termin:

Ort:

160,00 € (inkl. 1 Std. Pause)

Zwangsvollstreckung

Gläubigerstrategien im Vollstreckungs- u. Insolvenzrecht: Gläubigerfreundliche Änderungen im Anfechtungsrecht

Dozent: Karin Scheungrab Ort: Dresden

BRAK-Fortbildungszertifikat Anerkennung: Termin: Dienstag, 24.04.2017 von 09:00 bis 16:00 Uhr

160,00 € !NEU! Preis: (inkl. 1 Std. Pause)

Reparaturgesetz zur Sachaufklärung: Erste Erfahrungen, Entscheidungen zur Beauftragung des Gerichtsvollziehers

Karin Scheungrab Ort: Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat Termin: Mittwoch, 21.03.2017 von 09:00 bis 16:00 Uhr

!NEU! Preis: 160,00 € (inkl. 1 Std. Pause)

Crashkurs Zwangsvollstreckung Kurs 37014 Anmeldung

Dozent: Johannes Kreutzkam Ort: Dresden Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat Termin: Donnerstag, 01.06.2017 von 09:00 bis 16:00 Uhr

Preis: 160,00 € (inkl. 1 Std. Pause)

Titulierung und effektive Durchsetzung von Ansprüchen gegen Gesellschaften, deren Gesellschafter und gesetzliche Vertreter sowie Kaufleute

Dozent: Johannes Kreutzkam Ort:

Freitag, 02.06.2017 von 09:00 bis 16:00 Uhr Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat Termin:

Preis: 160,00 € (inkl. 1 Std. Pause)

ANMELDUNG per FAX: 0351 - 3360899 oder via Internet: www.rak-sachsen.de unter "Seminare"

Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin.

Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Datum, Unterschrift, Kanzleistempel

Kurs 37058

Anmeldung

0

Kurs 37043

Anmeldung

0

Kurs 37044

Anmeldung

0

0

Kurs 37015

Anmeldung

0



Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Anschrift: Atrium am Rosengarten Glacisstraße 6 01099 Dresden



Rechtsanwältin Jacqueline Lange, LL.M. Geschäftsführerin 0351-31859 26



Rechtsanwalt Jörg Freund Referent, Berufsrecht, Ausbildung, Zulassung (A-L) 0351-31859 45



Rechtsanwältin Kathrin Dietzmann Referentin, Berufsrecht, Seminare, Referendarausbildung 0351-31859 30

Telefon: +49 (0)351 318 59 0 Telefax: +49 (0)351 336 08 99

E-Mail: info@rak-sachsen.de

Internet: www.rak-sachsen.de



Ass. jur. Jana Dielefeld Referentin, Berufsrecht, Fachanwaltschaften, Zulassg. M-Z 0351-31859 31



Roswitha Chlubek Sekretariat, Fachanwaltschaften 0351-31859 21



Rita Dreiblatt Sachbearbeitung/ Berufsrecht, Zweigstellen, Gebührengutachten 0351-31859 40



Daniela Hielscher Buchhaltung, Anwaltsausweise 0351-31859 23



Manuela Jurowiec Sachbearbeitung/ Beschwerden, Beratungsstellen 0351-31859 20



Silke Keil Sachbearbeitung/ Mitgliederverwaltung Zulassung A-L 0351-31859 25



Sandra Kunert Sachbearbeitung/ Seminare, 0351-31859 44



Kerstin Müller Sachbearbeitung/ Mitgliederverwaltung/ Zulassung M-Z 0351-31859 29



Kathleen Pfeiffer Sachbearbeitung/ Berufsausbildung, Referendarausbildung 0351-31859 28



Britta Uhlmann Sachbearbeitung/ Berufsausbildung, Seminare, Klausurenkurs 0351-31859 27

IMPRESSUM

KAMMERaktuell

Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden

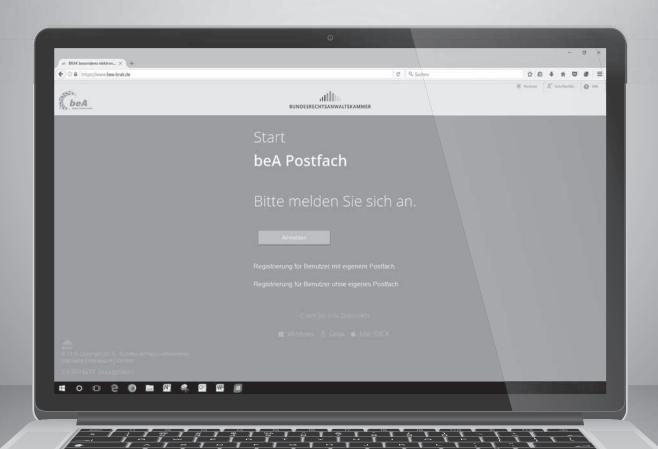
Tel.: +49 (0)351 318 59 0 Fax: +49 (0)351 336 08 99 E-Mail: info@rak-sachsen.de Internet: www.rak-sachsen.de

Druck: Belzing Druck GmbH - www.druckereibelzing.de

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhalten "KAMMERaktuell" im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

beA - Digital. Einfach. Sicher.

Ihr elektronisches Postfach.



beA? Läuft!

Die rechtlichen Hindernisse, die den Start des beA vorübergehend verhinderten, hat der AGH Berlin nun beseitigt. Am 28.11.2016 konnte das beA-System in Betrieb genommen werden – endlich! Ein wichtiger Schritt auf dem Weg zum flächendeckenden elektronischen Rechtsverkehr ist damit getan. Und nun gilt: fleißig nutzen! Mit allem Wissenswerten rund um das Anwaltspostfach versorgt die BRAK Sie auch weiterhin: im BRAK-Magazin, auf den Websites der BRAK und im neuen beA-Newsletter, der über die BRAK-Website (www.brak.de) abonniert werden kann.

Alle Informationen zum beA im Web unter www.bea.brak.de



